

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 T 1 - 1989/4

B E R I C H T

betreffend Überprüfung des Bild- und Tonarchives im

Landesmuseum Joanneum.

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seiten
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. ENTWICKLUNG DES BILD- UND TONARCHIVES	2
III. AUFGABEN DES BILD- UND TONARCHIVES	5
IV. RÄUMLICHKEITEN UND AUSSTATTUNG	11
V. PERSONAL UND INTERNE ORGANISATION	21
VI. GEBARUNG DES BILD- UND TONARCHIVES	31
VI.1. Betriebsmittelausgaben	33
VI.2. Personalaufwand	37
VI.3. Preisgestaltung	39
VI.4. Lagerbestand	42
VI.5. Finanzierung von Ausstellungen	44
VII. DOKUMENTATION UND ARCHIVIERUNG	49
VII.1. Dokumentation und Sammlung	49
VII.2. Archivierung und Katalog	56
VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN	66

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung des

### **Bild- und Tonarchives im Landesmuseum Joanneum**

durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter HR. Dipl.-Ing. Werner Schwarzl hat die Einzelprüfungen im besonderen RR. Dr. Helmut Mayer durchgeführt.

Hiezu wurden Erhebungen im Bild- und Tonarchiv, in der Direktion des Landesmuseums Joanneum und in der Rechtsabteilung 6 als ressortzuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

## II. ENTWICKLUNG DES BILD- UND TONARCHIVES

Es erscheint dem Landesrechnungshof notwendig, auf die bisherige Entwicklung bzw. auf die am Beginn dieser Entwicklung bestehenden Vorstellungen über eine derartige Einrichtung näher einzugehen. Im Laufe dieses Berichtes wird nämlich der Ist-Zustand sehr eingehend darzulegen sein, sodaß ein Vergleich mit den, wenn auch wenig konkretisierten, Zielsetzungen am Beginn der Existenz dieser Dienststelle interessant ist.

Vor genau 30 Jahren, im Jahre 1959, wurde aus Anlaß des 100. Todestages von Erzherzog Johann eine Vielfalt von landesspezifischen Aktivitäten und Impulsen gesetzt. Einer dieser Akzente griff die vom Stifter des jetzigen Landesmuseums, Erzherzog Johann, selbst angewandte Methode, eine Bestandsaufnahme über die damalige steirische Landwirtschaft zu erarbeiten auf und führte zur Idee, diese Bestandsaufnahme mit den **modernen Mitteln des Bildes und Tones** fortzusetzen und faktisch auf **alle Lebensbereiche** des Landes auszuweiten. Es sollte daher eine **zentrale Sammlung** mit der Zielsetzung einer sich weiterentwickelnden **zeitgeschichtlichen Landesdokumentation** entstehen.

Es wurde deshalb - als ein Schritt zur Vorbereitung des sogenannten Erzherzog Johann-Jahres - am 24. November 1958 folgender Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung gefaßt:

"Die Rechtsabteilung 6 wird beauftragt, ein zentrales Verzeichnis aller Unterlagen auf dem Gebiet der Photographie, des Films und der Tonwiedergabe, die den Bestand des Landes Steiermark hinsichtlich der Natur, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft festhalten, anzulegen. Die Rechtsabteilung 6 wird zur Erlangung dieser Unterlage ermächtigt, sich die notwendigen Auskünfte von allen Landesdienststellen und Institutionen zu beschaffen. Über das Ergebnis ist der Landesregierung zu berichten."

Danach sollten also zunächst die im Bereich der Dienststellen des Landes vorhandenen Dokumente erfaßt werden, um daraus die geplante Sammlung zu bilden.

Am 21. März 1960 wurde mit Beschluß der Landesregierung die **steirische Landesstelle für Bild- und Tondokumentation** gegründet:

"Für die landeskundliche Bestandsaufnahme in Bild, Ton und Schrift (Kartei) ist im Landesmuseum Joanneum die "Steirische Landesstelle für Bild- und Tondokumentation" einzurichten, welche zusammen mit den Abteilungen des Joanneums und der Landesbibliothek entsprechend den in Absatz 3 des vorstehenden Amtsvermerkes enthaltenen Ausführungen die Bestandsaufnahme durchzuführen hat. Die Rechtsabteilung 6 hat die einschlägigen Arbeitsanweisungen zu erteilen."

Im genannten Absatz 3 wurde die Aufgabenverteilung dermaßen festgelegt, daß der neu gegründeten Zentralstelle die Aufgabe zugewiesen wurde, in systematischer Gruppierung die landeskundlichen Bestände in Bild, Ton und Schrift (Kartei) zusammenfassend festzuhalten. Soweit sich diese Arbeit auf Natur- und Kulturgüter zu erstrecken hatte, welche durch den Aufgabenbereich

des Landesmuseums Joanneum und durch den der Landesbibliothek zu erfassen wären, so sollten diese Institute gleichlaufend mit ihren den Spezialbedürfnissen des Museums dienenden Bestandsaufnahmen auch die Programmierung der allgemeinen Bestandsaufnahme vornehmen. Initiativ hätte die neu gegründete Zentralstelle jedoch hinsichtlich der Dokumentation aller anderen Gebiete, wie z.B. hinsichtlich der wirtschaftlichen, industriellen und soziologischen Gegebenheiten vorgehen sollen.

Dieser Aufzählung kann also entnommen werden, daß die Bild- und Tondokumentation durch diese Dienststelle in jenen Bereichen stattzufinden hätte, welche nicht von anderen Landesinstituten - wie dem Landesmuseum und der Landesbibliothek - abgedeckt werden.

Dem ursprünglichen Gedanken, die audiovisuelle Landestopographie federführend im Landesmuseum zu erarbeiten, wurde die Dienststelle als 16. Abteilung im Joanneum angesiedelt. Sie wurde zu Beginn mit **4 Dienstposten** (einschließlich dem des Leiters) ausgestattet.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. März 1962 schließlich wurde das bis dahin der Landesbildstelle angeschlossene **Photolabor** der Landesstelle für Bild- und Tondokumentation unterstellt.

Seit dem Jahr 1971 trägt die Dienststelle die Bezeichnung **Bild- und Tonarchiv**.

### III. AUFGABEN DES BILD- UND TONARCHIVES

Der Landesrechnungshof hat zu ermitteln versucht, ob nach diesen grundsätzlichen Beschlüssen auf der Ebene weiterer Regierungsbeschlüsse oder im Rahmen der Organisation des Joanneums weitere Ansatzpunkte für eine **Konkretisierung des Tätigkeitsfeldes** aufzufinden sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie im Rahmen der einzelnen Gespräche mit Abteilungsleitung, Rechtsaufsicht (Rechtsabteilung 6) und Leitung des Joanneums ausgeführt wurde.

Bevor nun in den einzelnen weiteren Berichtsabschnitten auf die verschiedenen Aspekte und Probleme des Ist-Zustandes eingegangen wird, sind daher einige Bemerkungen zu dieser Situation angebracht:

Wie bereits im II. Berichtsabschnitt dargestellt wurde, hat der die Errichtung der Landesstelle für Bild- und Tondokumentation vorbereitende Regierungsbeschluß vom 21. März 1960 die Aufgabenstellung dieser Dienststelle bzw. die Aufgabenaufteilung zwischen dieser Dienststelle und den übrigen Abteilungen des Landesmuseums bzw. der Landesbibliothek nur sehr global genannt. Der erste Leiter der Landesstelle, Dr. Walter Koschatzky, hatte im Bemühen, diese Aufgabenstellungen zumindest ansatzweise näher zu definieren, im Rahmen einer Denkschrift als Aufgabengebiete der Landesstelle die systematische Aufnahme folgender Bereiche genannt:

- \* Die Topographie des Landes in naturkundlicher, kultureller und kunsthistorischer Hinsicht.
- \* Die Objekte der Sammlungen des Joanneums, soweit sie dem Ziel der Bestandsaufnahme entsprechen, sowie in Analogie dazu die Bestände der Orts- und Heimatmuseen bzw. der Bundessammlungen in Wien und privater Sammlungen und Besitze.
- \* Geographische, geologische, mineralogische, botanische, zoologische, insgesamt naturwissenschaftliche Gegebenheiten.
- \* Soziologische, politische, konfessionelle, wirtschaftlich-industrielle, insgesamt zivilisatorische Gegebenheiten.
- \* Wissenschaftsgeschichtliche, erzieherische, volksbildnerische, künstlerische, insgesamt kulturelle Gegebenheiten.
- \* Dokumentation bedeutsamer Ereignisse, wie Feste, Tagungen, Naturkatastrophen u.a.
- \* Die Bewahrung von Vergänglichem, vor allem dem Fortschritt der Technik zum Opfer fallenden Erscheinungen (Landschaftsbild, Ortsbild, Brauchtum, Handwerk etc.) in geeigneter Weise (Bild- und Ton).
- \* Die Zusammenfassung von Portrait, Ortsbild, Styriaca-Literatur, Bibliographie, etc.

Die oben zitierten, nun schon Jahrzehnte zurückliegenden schriftlichen Dokumentationen über die beabsichtigte Richtung einer landesweiten Sammlung sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes als Arbeitsbehelf **ungeeignet**. Abgesehen davon, daß die ohnehin schon detailliertere Auflistung der abzudeckenden Sammlungsziele nur den Charakter einer (inoffiziellen) Denkschrift hat, dürfte allein die Realisierung eines Bereiches, nämlich der Aufnahme der soziologischen, politischen, konfessionellen, wirtschaftlich-industriellen und insgesamt zivilisatorischen Gegebenheiten des Landes auf **unlösbar praktische Probleme** stoßen.

Das aktuelle zeitgeschichtliche Verständnis umfaßt tatsächlich alle diese Bereiche der gesellschaftlichen Entwicklung. Dadurch wird jedoch das Problem einer **wissenschaftlichen Selektion** des gesammelten Materials verstärkt. Je umfangreicher der aufzunehmende und zu dokumentierende Bereich ist, desto umfangreicher erweist sich das dazu zur Verfügung stehende bzw. zu erarbeitende Material. Die Auswahl des tatsächlich relevanten Materials muß also schon dort ansetzen, wo **aktiv zeitgeschichtliche Dokumentation** geleistet wird, also in der photographischen und phonographischen Tätigkeit mit dem Ziel der Schaffung neuer Dokumente und muß in der **Sammlung und Archivierung** ihre Fortsetzung finden. Hinzu kommt, daß seit der Initiierung des Bild- und Tonarchives **neue Medien** entstanden und im Entstehen begriffen sind, wie die Bildaufzeichnung auf Magnetband (Video).

Es wäre daher auch für eine personell und materiell großzügig ausgestattete Einrichtung mit großen Schwierigkeiten verbunden, allein diesen genannten Bereich flächendeckend zu bearbeiten.

Hinzu treten weitere, in ihrem Umfang keineswegs begrenzte Aufgabenbereiche, wie die kulturelle, ökologische, wissenschaftliche Entwicklung des Landes, sowie die Aufzeichnung aktueller Ereignisse.

In der Praxis bestehen für das Bild- und Tonarchiv **weitgehende Aufgaben im Bereich der Museumsphotographie**, welche wohl der Sicherheitsdokumentation oder der Herstellung von Katalogen dienen, jedoch keine selbständigen dokumentarischen Tätigkeiten darstellen.

Der Landesrechnungshof wird die einzelnen Tätigkeitsbereiche in den folgenden Berichtsabschnitten noch näher darstellen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß **kein anderes Bundesland über eine gesonderte Einrichtung dieser Art verfügt**, sodaß allfällige österreichweite Vergleichswerte - auch was die Aufgabenstellung betrifft - nicht ermittelt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die landeskundliche Tätigkeit auf dem audiovisuellen Sektor **wertvolle Quellen** für die Forschung, aber auch für interessierte Laien aufbereitet und daher auch als Beitrag des Landes zur Vertiefung der Landeskunde verstanden werden kann.

Gerade im Hinblick darauf wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofes erforderlich, die **Ziele der Tätigkeit** näher zu definieren. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß das Bild- und Tonarchiv als **Abteilung des Landesmuseums Joanneum** organisiert ist, durch den gegenüber den übrigen Abteilungen dieses Hauses relativ kurzen Bestand jedoch einige **Besonderheiten** vorzufinden sind, auf die in den nächsten Berichtsabschnitten noch näher eingegangen wird. Als Beispiele seien hier nur der **eigene Untervoranschlag** und die Tatsache einer **faktisch vom Landesmuseum weitgehend unabhängigen Verwaltungsorganisation** genannt.

Damit erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob das Bild- und Tonarchiv in erster Linie eine - wie der Name schon besagt - **archivarische Aufgabe** erhält oder ob der Dienststelle als Abteilung des Joanneums **Ziele eines Museums** näher stehen. Sicherlich überdecken sich diese Bereiche teilweise, insbesondere, was die Arbeit des Sammelns betrifft. Ungleich stärker als ein Archiv hat jedoch das Museum die volksbildnerische Aufgabe, durch entsprechend aufbereitete **Ausstellungen** die Bestände einem breiteren Publikum näher zu bringen. Bezogen auf die Tätigkeit des Bild- und Tonarchives, welches tatsächlich bereits eine Reihe von Ausstellungen abgewickelt hat, bedeutet dies eine **zusätzliche zeit- und kostenintensive Aufgabe**. Auch darauf wird in den einzelnen Berichtsabschnitten noch näher eingegangen werden.

Unabhängig davon scheint dem Landesrechnungshof jedoch die Frage der einzelnen Dokumentationsbereiche **weitgehend klärungsbedürftig**. Es wäre notwendig, einen praktikablen **Prioritätenkatalog** zu erstellen, der die vordringlichsten Bereiche einer Landesdokumentation mit den personellen und finanziellen Möglichkeiten in Einklang bringt. Da diese Vorgangsweise wesentlich die Tätigkeit und Effizienz der Dienststelle beeinflusst, sollte die **Prioritätensetzung** jedoch nicht auf der Ebene der Abteilungsleitung allein oder im Wege einer Dienstanweisung erfolgen, sondern in einem **größeren Gremium** Erörterung finden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre nämlich nach langjähriger Unterbrechung wiederum eine **Koordinierung** mit den anderen Stellen des Landes erforderlich, welche zur Landesdokumentation beitragen, also insbesondere dem Landesarchiv und der Landesbibliothek. So darf in diesem Zusammenhang nur darauf verwiesen werden, daß das **Steiermärkische Landesarchiv** über eine **umfangreiche photographische Ortsbildsammlung** verfügt, wobei sich also hier die Tätigkeit des Landesarchivs mit der Tätigkeit des Bild- und Tonarchivs durchaus deckt.

Eine - allerdings nur sehr kurz gefaßte - Richtlinie wurde aus Anlaß einer Überprüfung durch die damalige Kontrollabteilung mit **Erlaß der Rechtsabteilung 6 vom 22. September 1980** gegeben. Diese Richtlinie definierte die Arbeitsschwerpunkte mit der Dokumentation gefährdeter Kulturgüter, der Museumsphotographie und der Photographie im Rahmen von Landesausstellungen. Aus den angegebenen Gründen erscheint dieser Erlaß jedoch **unzureichend**.

#### IV. RÄUMLICHKEITEN UND AUSSTATTUNG

Das Bild- und Tonarchiv ist im Haus Sackstraße 17 (Palais Attems) untergebracht. Dieses Gebäude beherbergt neben dem Bild- und Tonarchiv Büros des "Steirischen Herbstes", das Landesausstellungsbüro sowie mehrere Mieter. Darüberhinaus verfügt es über Prunkräume, welche vor geraumer Zeit mit erheblichem Aufwand - insbesondere durch die Notwendigkeit einer Sanierung der Deckenkonstruktion - renoviert wurden.

Die Räumlichkeiten des Bild- und Tonarchives befinden sich im hinteren Trakt des Palais Attems und sind **über mehrere Etagen** verteilt. Im einzelnen sind folgende Räume verfügbar:

Im **Keller** ist ein größerer Raum vorhanden, welcher unbeheizt ist und faktisch als Abstell- und Lagerraum dient.

**Hofseitig und ebenerdig** befindet sich der **Ausstellungsraum**, sowie ein weiterer Arbeitsraum und das Glasplattenarchiv.

Das **Photolabor** und **Photostudio** sind im ersten Geschoß untergebracht. Das darüberliegende Geschoß beherbergt eine Privatwohnung.

Im dritten Geschoß sind das **Dienstzimmer** für die **Photographen** sowie das ehemalige **Photolabor** gelegen.

Im vierten Geschoß liegen die Büros der **Abteilungsleitung**, sowie **Tonstudio und EDV-Eingaberaum**.

Im Prunktrakt schließlich stehen dem Bild- und Tonarchiv **zwei Räume** zur Verfügung, welche der stellvertretenden **Abteilungsleiterin** und vier Sachbearbeitern als Arbeitsplätze dienen und gleichzeitig der Standort des PC's für die Katalogabfrage, der Microfilmsichtgeräte, sowie umfangreicher photographischer Archivbestände sind.

Zur gegebenen **Raumsituation** ist folgendes anzumerken:

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die derzeitige räumliche Infrastruktur für die Belange eines Archives **nicht entsprechend geeignet**, was sich durch **mehrere Faktoren** begründen läßt.

Die Tatsache, daß **im räumlichen Arbeitsbereich des Bild- und Tonarchives zwei Privatwohnungen** liegen, ist für ein der Öffentlichkeit zugängliches Institut nicht günstig. Damit im Zusammenhang steht die Notwendigkeit für das photographische Personal, im Laufe eines Innendiensttages **nicht unerhebliche Wegstrecken** zurücklegen zu müssen. Wie schon aufgezeigt, liegen nämlich das Photolabor und die übrigen mit der täglichen Tätigkeit verbundenen Arbeitsplätze, wie Archivräume, EDV, etc. zumindest **zwei Geschosse voneinander entfernt**. Dabei muß ein Geschoß, welches ausschließlich von einer Privatwohnung belegt ist, sozusagen "über-sprungen" werden.

Unter den gegebenen baulichen Voraussetzungen ist eine bestmögliche **Archivierung** der vorhandenen und für eine absehbare Zukunft zu erwerbenden Bestände nicht möglich. Wie dem Landesrechnungshof aus zahlreichem Schrifttum bekannt ist, erfordert eine ordnungsgemäße Archivierung nicht nur das Raumangebot im gebotenen Umfang, sondern sie stellt auch an die Qualität der Lagerung besondere Ansprüche. So ist eine möglichst konstante **Raumtemperatur** und ein ebenso möglichst stabiler **Luftfeuchtigkeitswert** Voraussetzung für eine langfristig schadensfreie Lagerung. Dies gilt selbstverständlich auch für photographisches Material, wo - ähnlich alten Schriftstücken - das Problem chemischer Veränderungen verstärkt hinzukommt. Dem Landesrechnungshof scheint daher der Wunsch, sachgerechte Archivräume zu schaffen, verständlich, insbesondere dann, wenn die vorhandenen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Inwieweit **der Wert** der Bestände in Relation zu den dadurch entstehenden Investitionskosten steht, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Die im Prunktrakt liegenden beiden Räume weisen, wie erwähnt, einen beträchtlichen Teil der Bestände auf. Zusätzliche Archivierungen sind ohne Beeinträchtigung in ihrer Funktion als Arbeitsräume für Sachbearbeiter und insbesondere als Benutzerräume nicht möglich.

Die Räume des ehemaligen Photolabors sind noch **in keiner Weise adaptiert**. Das einen Zusatzraum zum Ausstellungsraum bildenden **Glasplattenarchiv** ist ungeheizt.

Vollkommen unübersichtlich stellt sich die Situation im **Kellerraum** dar: Hier läßt die Lagerung von altem photographischen Gerät, alten, von der Landesbildstelle ausgeschiedenen Filmen und verschiedenen von Privatpersonen übergebenen Photo- und Diasammlungen **keine Ordnung** erkennen. Wie der für das Geräteinventar zuständige Bedienstete ausführte, ist durch die Vorbereitung der Ausstellung "150 Jahre Photographie" die **Erfassung der vorhandenen Geräte soweit fortgeschritten**, daß mit Ausnahme geringer Restbestände sämtliches Gerät über eine Inventarnummer verfügt. Zu diesem Punkt wird in diesem Berichtsabschnitt noch genauer Stellung genommen werden.

Was jedoch die vorgefundenen **Bestände an Reisephotographien diverser Privatpersonen** betrifft, so stellt sich angesichts der Vermutung, daß diese in absehbarer Zeit kaum selektiert oder inventarisiert werden, die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Aufbewahrung.

Das komplexeste und nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch aussagekräftigste Indiz für die mangelhafte Eignung der vorhandenen Räumlichkeiten bzw. einen dahingehenden Klärungsbedarf stellt das als Beilage 1 beige-fügte Schreiben der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb vom 19. Dezember 1988, GZ.: LBD-IV B 10 A 1-88, betreffend einen **Prioritätenkatalog** für den weiteren Ausbau des Bild- und Tonarchives, dar. Hiezu ist erläuternd noch folgendes auszuführen:

Das Photolabor des Bild- und Tonarchives war ursprünglich im 3. Stock, über einer Privatwohnung, gelegen. Dieses Labor hatte sich in seiner Infrastruktur als so unzureichend erwiesen, daß von der Steiermärkischen Landesregierung der Beschluß für einen **Neuausbau** in anderen Räumen gefaßt wurde. Das neue Labor ist seit geraumer Zeit in Betrieb, die Baukosten wurden im außerordentlichen Haushalt mit rund 2,3 Mio. Schilling abgerechnet. Der beabsichtigte Umbau der alten Laborräume zu Archivräumen war offenbar schon damals geplant.

Erst **nach den Umbaumaßnahmen** jedoch wurde die Landesbaudirektion mit der Frage nach einem Prioritätenkatalog für weitere Maßnahmen befaßt. Die daraufhin verfaßte Studie weist nun **folgende Kernaussagen** auf:

- \* Zur **Stromversorgung** des Photolabors wären **Zusatzinvestitionen** mit Schätzkosten von S 930.000,-- (Basis 1988), insbesondere durch Errichtung eines Elektro-Hauptverteilers, notwendig. Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde ausgeführt, daß ohne diese Investitionen (durch die installierte E-Heizung) **bei niedrigen Außentemperaturen Versorgungsprobleme** auftreten könnten. Weiters ist dem Prioritätenkatalog zu entnehmen, daß die bestehende Verteileranlage überaltert ist, sodaß Gefahr in Verzug besteht.

Festzustellen ist, daß das Photolabor bisher ohne die genannten Zusatzinvestitionen auch im Winter betrieben wird. Es erhebt sich nun die Frage, ob dieser Investitionsbedarf tatsächlich gegeben ist, bzw. weshalb auf diesen Umstand bei der Vorbereitung des Laborumbaus nicht eingegangen wurde. Der Landesrechnungshof ist dieser Frage nicht näher nachgegangen, da die gegenständliche Prüfung den funktionellen und nicht den bautechnischen Bereich, das Bild- und Tonarchiv betreffend, umfaßt. Es sollte jedoch insbesondere die Frage, ob durch die bestehende Verteileranlage tatsächlich Gefahr in Verzug besteht, von einem Sachverständigen nochmals überprüft werden.

- \* Es wurde die Notwendigkeit einer **Arbeitsstudie** für das Bild- und Tonarchiv betont, um einen **Sollwert des Raum- und Funktionszustandes** zu ermitteln und daraus den bestmöglichen Istzustand zu erreichen. Daraus ist jedoch abzuleiten, daß der doch kostenintensive **Laborumbau** durchgeführt wurde, ohne **Überlegungen dahingehend anzustellen, ob im Gesamtraumzusammenhang das neue Labor optimal plaziert ist.**
  
- \* Der Plan, die freigewordenen Laborräume als Archiv zu adaptieren, wurde mit **Kosten von rund 3,2 Mio. Schilling** bewertet. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Bodenkonstruktion dieser Räume - wie im gesamten Haus bestehen hier Holztrandecken, welche hier in baufälligem Zustand sind - keineswegs für schwere Archivschränke geeignet ist. Auch wäre eine **Klimaanlage** erforderlich.

Es erhebt sich also auch hier die Frage, weshalb der Finanzbedarf nicht bereits anlässlich der Planung des Laborumbaues erhoben und für seine Bedeckung gesorgt wurde. Da eine finanzielle Bedeckung für den geplanten Umbau der neuen Archivräume nicht absehbar ist, bleiben die freigewordenen Räume vorerst nur mangelhaft genutzt.

- \* Einen weiteren Problempunkt stellt die **Sicherheitsfrage** dar. Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde bestätigt, daß das Bild- und Tonarchiv außer Feuerlöschern über **keinerlei Sicherheitseinrichtungen** - weder gegen Brandgefahr noch gegen Einbruchsdiebstahl - verfügt. Auch in diesem Zusammenhang ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Bewertung der Bestände Teil einer Kosten-Nutzen-Analyse sein muß. Das Bild- und Tonarchiv verfügt jedoch über zahlreiche alte Photogeräte, über Daguerrotypen, alte Glasplatten und ähnliches nicht nur landeshistorisch wertvolles Material, sodaß die Sicherheitsfrage jedenfalls einer Behandlung zugeführt werden muß.

Hier ist auf die **Dienstanweisung für den Direktor und die Abteilungsleiter des Landesmuseums Joanneum** zu verweisen (Beilage 2), wo unter Punkt I u.a. die **Sicherung der Museumsbestände zur Aufgabe des Direktors** erklärt wird. Er trägt auch in diesem Bereich die **Verantwortung für das Gesamtmuseum**.

Laut Auskunft des Direktors ist vom Sicherheitsbeauftragten des Landesmuseums Joanneum diese Angelegenheit vor kurzem aufgegriffen worden. Es erhebt sich allerdings die Frage, weshalb dieser schon seit Jahrzehnten dauernde Zustand fehlender Sicherheitseinrichtungen nicht bereits in der Vergangenheit einer Lösung zugeführt wurde. Eine Raum- und Funktionsstudie, wie sie in diesem Berichtsabschnitt bereits Erwähnung fand, hätte jedenfalls auch diesen Bereich einer Behandlung zu unterziehen, insbesondere was den **zusätzlichen Finanzbedarf** betrifft.

Der Landesrechnungshof ist auf diese Umstände näher eingegangen, um darzulegen, daß es angebracht gewesen wäre, **vor kostenintensiven Investitionen den quantitativen und qualitativen Raumbedarf dieser Dienststelle zu erheben** und daraus die notwendigen Planungen sowie Ansätze für eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen. Der Landesrechnungshof kann nicht ausschließen, daß ein fundiertes Raum- und Funktionsprogramm zu dem Schluß führt, dem Bild- und Tonarchiv einen anderen Standort zuzuweisen. Unter der Voraussetzung, daß der geplante Vollausbau für das Steiermärkische Landesarchiv realisiert wird, regt der Landesrechnungshof an, im Zusammenhang damit auch die Verlegung des Bild- und Tonarchives dorthin in Erwägung zu ziehen, da dort sicherlich die optimale Infrastruktur für den Archivbereich - sowohl was die Lagerung, als auch was die Sicherheitsfrage betrifft - geschaffen wird.

Zur **Ausstattung** des Bild- und Tonarchives ist zunächst zu bemerken, daß sich die Erhebungen des Landesrechnungshofes vornehmlich auf die **Ausstattung mit photographischen Arbeitsgeräten** bezogen. Der Landesrechnungshof hat hier insbesondere die **Erfassung des technischen Inventars** untersucht. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Für das gesamte **Inventar des Bild- und Tonarchives**, also technische Geräte aller Art, aber auch Möbel, Stellagen, etc. besteht eine **einheitliche Kartei**. Diese Kartei wurde in der Vergangenheit ohne weitere Unterteilung mit fortlaufender Nummer geführt. Seit einigen Jahren wird diese Kartei mit **Hauptnummern** geführt. Diese Hauptnummern sind aus einem **Kontenplan mit Kurzbezeichnungen** ersichtlich (Beilage 3). Unter diesen Hauptnummern werden nun die einzelnen sachlich zugehörigen Inventarstücke mit zusätzlicher Nummer auf einem Karteiblatt registriert. So scheinen beispielsweise unter der Nummer 27 "Sinar" zwei Fachkameras dieser Marke mit sämtlichen Zubehörteilen auf. Das Gehäuse einer dieser Kameras trägt so die Nummer 27/1, das nächste Zubehörteil die Nummer 27/2 usw. Unter einer Hauptnummer können 30 oder mehr Zubehörteile, vom Objektiv über Sucher bis zu speziellen Kupplungen registriert werden.

In einer gesonderten Spalte wird der Verwahrungsort vermerkt. Ein Bediensteter kann deshalb mit keinem Inventarstück belastet werden, da nicht jeder Photograph

über eine nur ihm zur Verfügung gestellte photographische Ausrüstung (Kamera, Blitzanlage, etc.) verfügt, sondern die Geräte nach Erfordernis benutzt werden.

Wird ein Stück ausgeschieden, so wird dies in der Kartei vermerkt, die betreffende Inventarnummer bleibt fortan frei.

Aus den Werten der unter der Post 6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung" in den Landesrechnungsabschlüssen verzeichneten Reparaturkosten ergibt sich (auf der Basis der Rechnungsabschlüsse von 1983 - 1988) ein **durchschnittlicher jährlicher Aufwand von S 17.900,--**. Dieser nicht unerhebliche Reparaturbetrag veranlaßt zur Anregung, die Reparaturdaten, welche ohne gesonderte Aufzeichnung faktisch nur unter größter Mühe aus den chronologisch verzeichneten Einzelrechnungen eruierbar wären, zu sammeln. Dies würde **die betroffenen Geräte, die Art der Reparatur und die Häufigkeit** ermitteln und so allfällige Rückschlüsse auf die Qualität der Geräte und die **Sorgfalt der Bedienung** zulassen. Zur Sammlung dieser Daten könnte entweder für jede Hauptnummer ein **Reparaturbuch** geführt oder für das gesamte Inventarverzeichnis eine Lösung mittels EDV erarbeitet und in die Planung der EDV-Infrastruktur einbezogen werden.

Ergänzend ist noch festzuhalten, daß die inventarmäßige Erfassung der Aufstellung des Photolabors im Berichtszeitraum noch ausstand.

V. PERSONAL UND INTERNE ORGANISATION

Entsprechend dem Dienstpostenplan für das Jahr 1990 verfügt das Bild- und Tonarchiv über **15,25 Dienstposten**, welche sich wie folgt in die verschiedenen Dienstzweige gliedern:

<u>Dienstposten am Bild- und Tonarchiv</u>	
Wissenschaftlicher Dienst (A)	2
Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (B bzw. b)	3,5
Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (C bzw. c)	4,75
Verwaltungsfachdienst (c)	1
Mittlerer Dienst (D bzw. d)	3
Handwerkliche Verwendung (p4)	1
	<hr/>
	15,25

Hinzu kommt **1 geschützter Arbeitsplatz** sowie **2 Lehrstellen**. Somit verfügt das Bild- und Tonarchiv - einschließlich der teilzeitbeschäftigten Bediensteten sowie der beiden Lehrlinge - derzeit über **19 Arbeitsplätze**.

Vergleichswerte mit anderen Bundesländern sind - wie schon erwähnt - mangels vergleichbarer Einrichtungen nicht zu ermitteln.

Zur Entwicklung der **Personalkosten** wird im Berichtsabschnitt über die Gebarung des Bild- und Tonarchives näher Stellung genommen.

Ähnlich wie in anderen Berichten hat der Landesrechnungshof versucht, anhand der Aufwendungen und sonstigen Ausgaben **Näherungswerte für Arbeitsplatzkosten** zu ermitteln. Als Grundlagen dazu dienten die von der Rechtsabteilung 1 für die einzelnen Dienstzweige ermittelten **Durchschnittskosten je Bediensteten**. Diesem Kostensatz ist ein bestimmter Prozentsatz für **Sachgemeinkosten** hinzuzurechnen. Aufgrund der Rechnungsabschlüsse der letzten 6 Jahre wurde dieser Sachkostenanteil im Bereich des Bild- und Tonarchives mit 16,5 % der Personalkosten ermittelt und daher dieser Prozentsatz zugeschlagen.

**Nicht hinzugerechnet** wurde die **Pensionstangente**, da es sich hierbei um **kalkulatorische Kosten** handelt, sowie - mangels Erfäßbarkeit - die **Verwaltungsgemeinkosten**. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß wegen der grundsätzlichen Möglichkeit für jeden Bediensteten, die Pragmatisierung in Anspruch zu nehmen, der Rechnung die Personalkostensätze für öffentlich Bedienstete zugrunde gelegt wurden.

Um aus Jahreskostensätzen zu Stundensätzen zu gelangen, wurde gleich der für Kosten-Nutzen-Analysen bei EDV-Projekten eingeschlagenen Vorgangsweise ein **Normalarbeitspensum von 211 Tagen oder 1.688 Stunden pro Jahr** zugrunde gelegt, wobei 11 Tage Krankenstand und 25 Urlaubstage hinzuzurechnen sind.

Aufgrund dieser Vorgaben wurden folgende **Stundenkostensätze** ermittelt:

<u>Verwendungsgruppe</u>	<u>Kostensätze je Arbeitsstunde</u>
A	
B	S 388,--
C	S 257,--
D	S 191,--
p4	S 156,--
	S 191,--

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich dabei nur um **Näherungswerte** handeln kann. Allerdings können aus diesen Werten Rückschlüsse auf den Kostenrahmen für einzelne Dienstleistungen gezogen werden.

Zur **Personalorganisation** ist auf das beiliegende Organigramm (Beilage 4) zu verweisen. Daraus geht die folgende Dienstpostenaufteilung auf die einzelnen Sachbereiche hervor:

- a) **Leitung:** 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe A.
- b) **Dokumentation** (Photographie und Reproduktion): 5,75 Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Photographen).

- c) **Inventar und Archivierung:** 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe B im Bildarchiv, 0,5 Dienstposten der Verwendungsgruppe B und ein Dienstposten der Verwendungsgruppe D im EDV-Katalog.
- d) **Tonstudio:** Je 1 Dienstposten der Verwendungsgruppen B und C.
- e) **Innerer Dienst:** Je 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe C, der Entlohnungsgruppe p4 und ein geschützter Arbeitsplatz (Verwendungsgruppe D).

Es ist darauf hinzuweisen, daß den Arbeitsbereichen **Dokumentation, Inventar und Archivierung sowie Tonstudio** eigene **Berichtsabschnitte** gewidmet sind. Zu den übrigen aufgezählten Bereichen ist folgendes auszuführen:

zu a) Die **Leitung des Bild- und Tonarchives** besetzt mit der **Abteilungsleiterin** und ihrer **Stellvertreterin** 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe A. Zum **Tätigkeitsbereich** der **Abteilungsleiterin** muß der **Landesrechnungshof** feststellen, daß im Vergleich mit der **Arbeitsplatzbeschreibung** (Beilage 5/1) auf dem Gebiet der **Organisation** der **Abteilung** ein **Manko** besteht. So nennt die **Arbeitsplatzbeschreibung** auf dem Gebiet der **Organisation der Aufgabenbereiche** die "... Erstellung und Überprüfung des gesamten **Arbeitsprogrammes**, **Ausarbeitung** spezieller **Aufnahmekonzepte** für die **photo-**

graphische Dokumentation im Bereich der landeskundlichen Bestandsaufnahme (gezielte Schwerpunktprogramme, Kulturgüterschutz)."

Wie bereits im III. Berichtsabschnitt festgestellt, liegt gerade im **Fehlen spezieller Aufnahmekonzepte** ein Mangel für die Planung der Tätigkeit dieser Dienststelle, zumal die wenigen Vorgaben, welche schon genannt wurden, **zu generell für eine gezielte Arbeit** erscheinen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre hier die **koordinierende, planende und ordnende Tätigkeit der Abteilungsleitung zu intensivieren**. Diese Empfehlung spricht der Landesrechnungshof in dem Bewußtsein aus, daß das bei der Abteilungsleitung offensichtlich vorhandene **große Engagement** für die Belange der Photographie im allgemeinen und die Zielsetzung einer audiovisuellen Landesdokumentation im besonderen durch die Wahrnehmung dieser Richtlinienkompetenz die bisher gegebene Leistungsfähigkeit des Archivs entscheidend erhöhen kann.

zu e) Wie der Arbeitsplatzbeschreibung Beilage 5/3 zu entnehmen ist, wird die **gesamte organisatorische Abwicklung des Inneren Dienstes** von einer Bediensteten wahrgenommen. Dies würde angesichts einer Dienststelle mit weniger als 20 Dienstposten keine volle Auslastung darstellen. Daneben werden jedoch von dieser Bediensteten **alle im Rahmen**

des Bild- und Tonarchives anfallenden Buchungs - und Abrechnungsangelegenheiten durchgeführt. Da das Bild- und Tonarchiv durch seine Tätigkeit Einnahmen erzielt und auf der anderen Seite ein entsprechend höherer Materialaufwand entsteht, erweist sich die Buchhaltung als relativ umfangreich.

Weiters hat diese Bedienstete die **gesamte Korrespondenz für die Abteilungsleitung** zu erledigen und schließlich die **Telefonvermittlung** wahrzunehmen, weil das Bild- und Tonarchiv nicht an das Fernsprechnetzt des Amtes der Landesregierung angeschlossen ist und daher keine Durchwahrmöglichkeit besteht.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dieser Zustand **auf Dauer unhaltbar**. Es müssen nämlich nicht nur sämtliche einlangenden Gespräche weiterverbunden, sondern alle von Bediensteten des Bild- und Tonarchives gewünschten Gespräche - auch innerhalb der Landesverwaltung - weitervermittelt werden. Im Rahmen des schon erwähnten technischen Prioritätenkataloges wäre daher auch der Anschluß an das - mit Jahresbeginn 1990 erneuerte - Telefonnetz des Landes in Betracht zu ziehen. Auch unter diesen Gesichtspunkten müßte also ehestmöglich eine Klärung erfolgen, ob das Bild- und Tonarchiv im Palais Attens verbleiben soll oder nicht, weil auch davon der Nutzen einer Erneuerung der Telefonanlage abhängt.

Der Landesrechnungshof hat nicht die Kosten erhoben, welche mit dem Anschluß des Bild- und Tonarchives an das Fernsprechnetzt des Landes verbunden wären. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sowohl der **Steiermärkische Jugendschachclub**, welcher ebenfalls seinen Sitz im Palais Attens hat, über eine Nebenstelle des Landes verfügt, wie die nicht zu den Dienststellen des Landes zählende **Styriarte**. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß auch die **Fortführung des gegebenen Zustandes mit beträchtlichen jährlichen Kosten verbunden** ist. Es ist nämlich in Rechnung zu stellen, daß die betreffende Bedienstete nach eigener Aussage mindestens 2 Stunden pro Arbeitstag mit der Abwicklung von Fremdtelephonaten beschäftigt ist. Daraus ergeben sich jährlich 422 Arbeitsstunden, was unter Zugrundelegung des auf Seite 23 wiedergegebenen Stundensatzes für eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C von S 191,-- jährliche **Kosten von rund S 80.000,--** bedeutet.

Diese Agenden sind nicht nur nach der einschlägigen Arbeitsplatzbeschreibung zu erledigen, sondern werden, wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, von dieser Bediensteten auch in vollem Umfang wahrgenommen. Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß hier einer derjenigen Fälle vorliegt, in denen eine Bedienstete aufgrund ihrer großen Einsatzbereitschaft und Fähigkeiten ungleichmäßig höher belastet wird, als andere Bedienstete. Umso bemerkenswerter ist es, daß

diese Bedienstete **alle** ihr zugewiesenen **Aufgaben ordnungsgemäß abdeckt**. Dies wurde nicht zuletzt durch eine unvermutete Kassenprüfung belegt, welche von der Prüfungsgruppe der Steiermärkischen Landesbuchhaltung im Juli 1989 durchgeführt wurde und die die Genauigkeit der Buch- und Inventarführung festhält.

Der Landesrechnungshof möchte daher feststellen, daß die betreffende Bedienstete, Frau Reiter, durch Einsatzbereitschaft, Umsicht und Sorgfalt **wesentlich zum ordnungsgemäßen Betrieb des Bild- und Tonarchives beiträgt**.

Nichtsdestoweniger besteht die Notwendigkeit nach bestmöglicher Entlastung. Dies wird intern so gehandhabt, daß die für die EDV-Eingabe zuständige Bedienstete, welche unter den gegebenen Umständen durch diese Aufgabe nicht voll ausgelastet ist, im Bereich der Kanzlei arbeitet. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte diese Vorgangsweise durch eine in der Arbeitsplatzbeschreibung ersichtliche **Vertretungsregelung** untermauert werden.

Im Bereich der **inneren Organisation** erachtet es der Landesrechnungshof als notwendig, einige Anmerkungen zur **Dienstzeitregelung** zu machen:

Derzeit wird im Bild- und Tonarchiv eine  **feste Dienstzeit** mit Dienstzeiten von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags, dienstags und donnerstags) sowie 07.00 Uhr bis

13.00 Uhr (mittwochs und freitags) gehandhabt. Allerdings besteht im Bild- und Tonarchiv die Absicht, die **gleitende Dienstzeit unter Benützung eines Zeiterfassungsgerätes einzuführen**. Die Zustimmung der Landesamtsdirektion zu dieser Vorgangsweise wurde bereits vor mehreren Jahren eingeholt, wie dem Schreiben der Rechtsabteilung 6 vom 11. Dezember 1987 (Beilage 6) zu entnehmen ist. Im selben Schreiben wird allerdings darauf hingewiesen, daß das Bild- und Tonarchiv die Kosten für das Zeiterfassungsgerät selbst zu tragen hätte.

Nun liegt in der Rechtsabteilung 6 jedoch ein **umfangreicher Aktenvorgang** auf, dem zufolge die Dienstzeiten im **gesamten Joanneum** neu geregelt werden sollen. Diese Regelungsabsicht, auf die hier nicht näher einzugehen ist, geht jedoch von **festen Dienstzeiten** aus. Da auch das Bild- und Tonarchiv eine Abteilung des Joanneums darstellt, wäre diese Neuregelung folgerichtig auch auf diese Dienststelle anzuwenden. In diesem Bereich besteht also ebenfalls ein **Koordinierungsbedarf** der unterschiedlichen Reformbestrebungen, dessen Voraussetzung wohl nur ein **besserer Informationsfluß** zwischen der zuständigen Rechtsabteilung, der Direktion des Landesmuseums und der Abteilungsleitung sein kann.

Unabhängig von der Art der Dienstzeitregelung wäre jedoch im Bereich der **Überprüfungsmöglichkeit** der dienstlichen Anwesenheit zu empfehlen, ein **Anwesenheitsbuch** aufzulegen. Derzeit wird nämlich wohl eine **Anwe-**

senheitsliste geführt, diese Liste macht jedoch bei ordnungsgemäßer Führung zeitraubende Rückfragen notwendig, wenn ein Bediensteter sich morgens nicht zum Arbeitsantritt meldet. Eine Eintragung in einem **zentral aufliegenden An- und Abwesenheitsbuch** würde die für die Führung der Anwesenheitsliste zuständige Bedienstete zeitlich entlasten und hätte gleiche Effekte, wie die Installierung eines - kostenintensiveren - Zeiterfassungsgerätes.

VI. GEBARUNG DES BILD- UND TONARCHIVES

Wie bereits erwähnt verfügt das Bild- und Tonarchiv über einen **eigenen Untervoranschlag**. Anhand der Rechnungsabschlüsse der Jahre 1983-1988 läßt sich die Einnahmen- und Ausgabenrechnung wie folgt darstellen:

Jahr	1983	1984	1985	1986	1987	1988
<b>Ausgaben</b>						
Personal	4.121.264,--	4.213.601,--	4.372.359,--	5.078.336,--	5.428.589,--	5.036.624,--
Sachausgaben	776.751,--	792.516,--	808.452,--	847.592,--	966.632,--	957.848,--
<b>gesamt</b>	4.898.015,--	5.006.117,--	5.180.811,--	5.925.928,--	6.395.221,--	5.994.472,--
Veränderung in %	-	+ 2,21	+ 3,49	+ 12,57	+7,92	- 6,27
<b>Einnahmen</b>	276.563,--	250.947,--	251.821,--	320.126,--	427.873,--	423.665,--
Veränderung in %	-	- 9,26	+ 0,35	+ 27,12	+ 33,66	- 0,98
Deckung in %	5,7	5,01	4,86	5,4	6,69	7,07

Zu dieser Aufstellung ist folgendes auszuführen:

Sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen ist es in den Jahren 1986 und 1987 zu **erheblichen Steigerungsraten** gekommen. Um dies näher zu erläutern, hat der Landesrechnungshof die Entwicklung des **Betriebsmittelaufwandes** und der **Personalkosten** näher untersucht. Im Hinblick auf die gegebene Situation wurde sodann die **Preisgestaltung**, die Vorgangsweise bei **Lagerhaltung** und **Materialverbrauch** sowie die **Finanzierung von Ausstellungen** besonders betrachtet.

#### VI.1. BETRIEBSMITTELAUSGABEN

Bei der Entwicklung der **Einnahmen** schlug ein **verstärktes Interesse** an dem vom Bild- und Tonarchiv betreuten Material zu Buche. Erhebliche Einnahmen erbrachten Reproduktionen über Auftrag der Produzenten der Serie "Österreich I", jedoch auch zahlreiche andere Einzelaufträge. Da die Erfüllung dieser Aufträge einen entsprechenden **Materialeinsatz** erforderlich machte und macht, korrespondieren damit **erhöhte Betriebsmittelausgaben** (Filme, Photopapiere, Chemikalien, etc.) Die entsprechende Ausgabenpost 4020 war bis zum Budget 1990 jedoch **konstant mit S 60.000,--** veranschlagt. Der **letztgültige Landeshaushalt** sieht hingegen **S 200.000,--** vor.

Demgegenüber hat sich der tatsächliche Aufwand in dieser Post wie folgt entwickelt:

	Post 4020	Erfolg
1983	S 115.350,--	+ S 55.340,--
1984	S 153.680,--	+ S 93.680,--
1985	S 174.152,--	+ S 114.152,--
1986	S 187.756,--	+ S 127.756,--
1987	S 262.188,--	+ S 202.188,--
1988	S 270.160,--	+ S 210.160,--

Die Budgetierung erwies sich also als **zunehmend unrealistisch**. Entgegengewirkt wurde dem Fehlen eines angemessenen Betriebsmittelkredites durch die Regelung, daß die unter der Einnahmenpost 8126 (Erlöse aus dem Verkauf von Arbeiten, also Reproduktionen, etc.) **über dem budgetierten Betrag** erzielten Einnahmen für den Einkauf von Betriebsmitteln verwendet werden durften. Allerdings wurde das Budget in dieser Post sehr wohl alljährlich den im Vorjahr erzielten Einnahmen angepaßt, sodaß auch nach dieser Regelung nur im beschränkten Maße zusätzliche Einnahmen erzielt werden konnten und daher für einen erhöhten Betriebsmittelbedarf kein Kredit mehr vorhanden war. Im Voranschlag 1989 war die vorgenannte Regelung überhaupt nicht mehr enthalten.

Dies führte im abgelaufenen Jahr dazu, daß bereits zum dritten Jahressechstel Aufträge nur mehr dann erfüllt werden konnten, wenn **der Besteller das Material zur Verfügung stellte**. Im Falle sogenannter externer Aufträge, also Arbeiten für Auftraggeber außerhalb

des Landesverwaltungsgebietes, scheint diese Lösung schon im Hinblick auf das Ansehen dieser Institution problematisch.

Auch im **internen Bereich** führte diese Vorgangsweise zu einer Verkomplizierung der Verrechnung und Lagerhaltung. Hier ist insbesondere auf die Gebiete der **Landesausstellungs- und Museumsphotographie** zu verweisen, wo der Besteller, also das Büro für Landesausstellungen oder das Landesmuseum Joanneum die Materialkosten für Aufnahmen und Ausarbeitung übernimmt. Dies wird jedoch so gehandhabt, daß der Einkauf weiterhin - wegen der günstigen Einkaufspreisgestaltung - über das Bild- und Tonarchiv erfolgt, die Rechnung jedoch vom Lieferanten direkt dem Auftraggeber für die Arbeiten ausgefolgt wird. Das Lager des Bild- und Tonarchivs verfügt folgerichtig über zahlreiche "fremde" Materialbestände.

Trotz der angesprochenen komplizierteren Materialfinanzierung scheint dem Landesrechnungshof **diese Vorgangsweise in bestimmten internen Bereichen zielführender**. Wie noch zu erläutern sein wird, hat das Bild- und Tonarchiv in den Bereichen der Museums- und Landesausstellungsphotographie weitgehende **Servicefunktion** ohne selbständige Dokumentationsaufgabe. Es ist daher **zielführend, den Aufwand dort zu tragen, wo die entsprechende Leistung erbracht wird**, also im Büro für Landesausstellungen bzw. im Untervoranschlag des Landesmuseums Joanneum oder der neuen Galerie.

Zusammenfassend kann zu diesem Punkt festgestellt werden, daß eine Budgetierung des Betriebsmittelkredites anzustreben ist, welche zumindest Vorsorge für die Abdeckung derjenigen Leistungen schafft, welche nicht für Landesausstellungen oder Museumsphotographie erbracht werden, da ansonsten die Intension des Archives, Dokumentationsmaterial auch einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, **erheblich beeinträchtigt**, bzw. die Sinnhaftigkeit dieser Einrichtung an sich in Frage gestellt würde. Dabei wäre nicht nur an eine angemessene Dotierung des Betriebsmittelkredites, sondern auch an eine **Zweckbindung** der dafür erzielten Einnahmen zu denken. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die **Forschungsorganisationsgesetznovelle 1989**. Diese auch für audiovisuelle Bundesanstalten geltende bundesgesetzliche Regelung kann zwar für Landeseinrichtungen nur beispielhaften Charakter haben, enthält jedoch zur Verwendung der erzielten Einnahmen die Bestimmung, wonach diese Einnahmen (aus Entgelten für Leistungen) als **zweckgebundene Einnahmen** zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des jeweiligen Bundesmuseums für Personalausgaben, für Aufwendungen für Geräte und Einrichtungen sowie Betriebsmittel und für sonstige Aufwendungen zu verwenden sind.

## VI.2. PERSONALAUFWAND

Wie aus der Übersicht auf Seite 32 hervorgeht, ist der Gesamtaufwand für das Bild- und Tonarchiv zwischen den Rechnungsjahren 1985 und 1987 um 12,5 % (1986) bzw. 8 % (1987) gestiegen, um 1988 wieder um 6 % zu sinken. Obwohl auch der Sachausgabenrahmen wegen der schon genannten Gründe weiter wurde, ist diese Ausgabenbewegung vorwiegend auf die **Personalkostenentwicklung** zurückzuführen. So sind die gesamten Personalausgaben **zwischen 1985 und 1987 um rund 1,05 Mio. Schilling gestiegen** und von 1987 auf 1988 um **rund S 400.000,-- gesunken**. Da zumindest aufgrund der tabellarischen Gegenüberstellung diese Unterschiede klärungsbedürftig erschienen, hat der Landesrechnungshof entsprechende Erhebungen angestellt und ist zum Ergebnis gelangt, daß keine bemerkenswerten Personalaufstockungen, sondern mehrere aus Personalveränderungen und dienstrechtlichen Zahlungsverpflichtungen bestehende Komponenten den Aufwand derart erhöhten. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß das Rechnungsjahr 1985 einen sehr günstigen Abschluß erbrachte. So war durch die Karenz eines Photographen (Verwendungsgruppe C) dieser Dienstposten 9 Monate lang vakant, was für dieses Rechnungsjahr beträchtliche Ausgabensenkungen erbrachte. Weiters war in diesem Jahr die Raumpflegerin (P 4) noch nicht ganzjährig dem Bild- und Tonarchiv zuzurechnen, sodaß auch hier ein erheblich geringerer Aufwand gegeben war. Allein aus diesen beiden Umständen - der Dienstposten des Photographen wurde 1987 wieder besetzt und

die Raumpflegerin war ganzjährig zu entlohnen - sind bereits Mehrkosten von rund S 330.000,-- abzuleiten. Hinzu kamen die Auszahlung von Dienstjubiläen, die nach den geltenden Beförderungsrichtlinien fällige Mehrleistungszulage für zwei Bedienstete (Aufzahlung auf die VIII. bzw. IV. Dienstklasse) und ein durch das erhöhte Auftragsvolumen verursachter verstärkter Einsatz von Praktikanten.

Ähnlich stellt sich die Situation für 1987 dar. In diesem Jahr war mit Beschluß der Landesregierung vom 21. April 1987, GZ: 1-66/I Di 83/39/87 eine Zulage gemäß § 30 d Gehaltsgesetz im Ausmaß von 10 % eines Bezuges der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 für alle Abteilungsleiter des Landesmuseums Joanneum, rückwirkend ab 1. Jänner 1983, beschlossen worden, welche zur Auszahlung gelangte. Weiters wurde ein Lehrling nach Abschluß der Behaltefrist sechs Monate lang weiterbeschäftigt, was eine Erhöhung des Personalaufwandes (Entlohnung nach Entlohnungsgruppe II d anstelle der Lehrlingsentschädigung) verursachte.

Die Ausgabensenkung 1988 schließlich ist darauf zurückzuführen, daß eine Bedienstete der Verwendungsgruppe B in den Ruhestand versetzt wurde, welche wohl im Bild- und Tonarchiv beschäftigt war, deren Dienstposten jedoch seit Jahren an andere Dienststellen gebunden war. Dementsprechend war dieser Arbeitsplatz nicht mehr nachzubesetzen. Derzeit sind keine überplanmäßigen Dienstposten vorhanden.

### VI.3. PREISGESTALTUNG

Das Bild- und Tonarchiv ist in steuerlicher Hinsicht als **Betrieb gewerblicher Art** zu qualifizieren, da - wie schon erwähnt - aus dem Verkauf von Bild- und Tonaufnahmen Einnahmen erzielt werden, für welche entsprechende Betriebsmittelausgaben zu tätigen sind. Gerade im Hinblick auf die schon geschilderte Finanzknappheit ist daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes der Preisgestaltung ein entsprechendes Augenmerk zuzuwenden.

Was den **Einkauf** betrifft, so werden, wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, **Preisvergleiche** angestellt. Der Einkauf von Photomaterialien, Chemikalien und Tonmaterial erfolgt grundsätzlich im Detailhandel. Anhand der aktuellen Preise für Ton- und Photomaterial kann der Landesrechnungshof jedoch den Schluß ableiten, daß unter den gegebenen Konditionen **günstig eingekauft** wird.

So wird auf dem Tonsektor die C 60 Audiokassette um S 14,-- (exkl. AKM und Mehrwertsteuer), die C 90 Kassette um S 18,-- (ebenfalls exkl.), jeweils in mittlerer Qualität, eingekauft.

Auf dem Photosektor kann als Vergleich ein Kleinbildfilm herangezogen werden, der im Vergleich zum Einzelhandelspreis von mehr als S 100,-- um S 60,-- (exkl. Mehrwertsteuer) gekauft wird.

Was die **Abnahmemengen** betrifft, ist festzustellen, daß nur **verhältnismäßig kleine Mengen** angefordert werden. Es wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes sinnvoll, Ermittlungen über den **Jahresbedarf** an Bild- und Tonmaterial anzustellen, um so die Voraussetzungen für eine **Rahmenbestellung** (Lieferung auf Abruf) zu schaffen. Gleichzeitig sollte auch versucht werden, im Großhandel noch bessere Preise zu erzielen.

Derartige Bestellungsrahmen bestehen nur inoffiziell. Dies ist dadurch begründbar, daß auf dem Bild- und Tonsektor **langjährige Lieferantenbeziehungen** bestehen und der jeweilige Lieferant wegen der aus Erfahrung erwarteten Abnahmemenge günstiger anbietet. Dies läßt allerdings noch immer die Möglichkeit offen, daß bei Vorgabe eines jährlichen Bestellungsrahmens mit einer garantierten Abnahmemenge andere Anbieter zu noch günstigerer Kalkulation veranlaßt würden. Allerdings müßte bei der Bedarfsplanung auf Erfahrungswerte vergangener Jahre zurückgegriffen werden, da Häufigkeit und Umfang externer Aufträge nicht voraussehbar sind und im Bereich der Museumsphotographie - wo ein Jahresarbeitsprogramm realisierbar wäre - die Abteilungen des Landesmuseums Joanneum aus unbekanntem organisatorischen Gründen nicht in der Lage sind, den photographischen Jahresbedarf zu planen.

Für den **Verkauf von Arbeiten** (also aus eigener photographischer und phonographischer Tätigkeit) oder von Reproduktionen wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 1984, GZ: 6-371/I Bi

10/42-1984 eine Preisliste erstellt (Beilage 7). Aus dieser Preisliste lassen sich unterschiedliche Ansätze für landesinterne und externe Besteller ersehen. Aufgrund der schon geschilderten Vorgangsweise, auch mit dem zur Verfügung gestellten Material zu arbeiten, mußten die im Detail festgelegten Preise allerdings revidiert werden, da sie sich aus einer sogenannten Manipulationsgebühr (also einem Personalkostenanteil) und einem Sachkostenanteil zusammensetzen.

In den Fällen einer Bearbeitung von fremdem Material wird nur eine Manipulationsgebühr verrechnet. So beträgt der Preis für eine Tonkopie (C 60) S 160,--, wird das Material vom Besteller zur Verfügung gestellt, jedoch nur S 100,--. Da für derartige Preisänderungen keine Beschlußgrundlagen zur Verfügung standen, wurde beantragt, diese Preisgestaltung - allerdings nur im Tonbereich - durch Regierungsbeschluß zu genehmigen (Beilage 8).

Der Landesrechnungshof hält diese Vorgangsweise zwar für richtig, weist jedoch darauf hin, daß auch für Photoarbeiten im Falle einer Bearbeitung mit fremdem Photomaterial für eine geänderte Preiskalkulation eine Beschlußfassung durch die Landesregierung einzuholen wäre.

Grundsätzlich ist zur Preiskalkulation für Kopien und Reproduktionen auszuführen, daß - ausgehend von der im Jahr 1984 erfolgten Kalkulation - eine Anpassung

der einzelnen Ansätze erfolgen sollte. Dies ist damit zu begründen, daß im Rahmen der hier erstellten Dienstleistungen die Arbeitsleistung gegenüber dem Materialeinsatz einen hohen Stellenwert hat. Veränderungen auf dem Personalkostensektor sind daher zu berücksichtigen. Aus der auf Seite 32 wiedergegebenen Aufstellung ergibt sich, daß die Personalausgaben zwischen 1984 und 1988 um rund 19,5 % gestiegen sind, sodaß eine Anhebung der kalkulierten Preise gerechtfertigt wäre. Es wird daher angeregt, seitens der Steiermärkischen Landesregierung eine Ermächtigung zur laufenden Tarifanpassung zu erwirken.

#### VI.4. LAGERBESTAND

In diesem Bereich ist zwischen dem photographischen Material und dem Tonmaterial zu unterscheiden. Für das **Photomaterial** - Filme, Papiere und Chemikalien - werden **Bestellbücher** geführt. Entsprechend den aktuellen Arbeitsbereichen (interner Bedarf, Privatkunden, Museumsphotographie, Neue Galerie, Landesausstellungsphotographie) werden fünf gesonderte Bücher geführt. Korrespondierend dazu werden **Lieferbücher** geführt, in denen die **gelieferten Materialien** (belichtete Filme, Abzüge und Reproduktionen) verzeichnet werden. Dabei wird der Verbrauch nach den einzelnen Film- und Papierarten unterschieden. Weiters wird dazu der **Ausschuß** vermerkt. Bei diesem Ausschuß handelt es sich um Abzüge, welche nicht in der gewünschten Qualität gelungen sind und daher nochmals zu produzieren sind. Dies kann bei Reproduktionen oder Abzügen von älteren Negativen,

wo der gewünschte Kontrast schwierig zu erreichen ist, öfter der Fall sein. Der Ausschuß liegt je nach Format zwischen **30 und 100 %**. Der Landesrechnungshof hat über die Angemessenheit dieses Ausschußrahmens Erkundigungen eingeholt, welchen zu entnehmen ist, daß diese Werte für teilweise kritische Entwicklungsarbeiten, wie im Bild- und Tonarchiv, **durchaus angemessen** sind.

Durch diese Art der Lagerbuchhaltung läßt sich aus einem Vergleich zwischen Bestellbüchern und Lieferbuch ermitteln, wieviel Material

- \* zu Jahresbeginn auf Lager gelegt,
- \* eingekauft,
- \* verbraucht

wurde. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist diese Art der Verzeichnung, welche allerdings erst seit dem Jahr 1988 geführt wird, **zielführend und gut nachvollziehbar**.

**Ton- und Videoträger** werden nur dann verzeichnet, wenn sie für Archivzwecke zu inventarisieren sind, d.h. in den Archivbestand des Bild- und Tonarchives genommen werden. Die Materialbewegung für externe und landesin-

terne Aufträge ließen sich nur im Vergleich zwischen den einzelnen Einkaufs- und Auftragsscheinen ermitteln. Eine Lagerbuchhaltung, wie sie für das Photomaterial besteht, ist daher auch für das Ton- und Videomaterial anzuregen.

Der Ausschuß des Tonmaterials bewegt sich in einem Rahmen von ca. 10 %, was auf die Abnutzung durch wiederholte Aufnahmen zurückzuführen ist.

#### VI.5. FINANZIERUNG VON AUSSTELLUNGEN

Die Gestaltung von Ausstellungen zählt zu den wesentlichen musealen Aufgaben, da dadurch die Sammlungsbestände entsprechend aufbereitet und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Auch gut ausgestattete Archive verfügen über kleinere Ausstellungsräume, in denen interessantes und wertvolles Archivgut präsentiert wird.

Das Bild- und Tonarchiv macht als Abteilung des Landesmuseums Joanneum von der - als Verpflichtung definierten - Aufgabe, Ausstellungen zu gestalten, Gebrauch. Dies steht auch im Einklang mit § 1 Abs. 3 der Satzungen des Landesmuseums Joanneum, wonach das Museum durch **Ausstellungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen** auf die wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen und Bedürfnisse des Landes hinzuweisen hat.

Allerdings besteht hier ein gewisser Widerspruch zum schon genannten Erlaß der Rechtsabteilung 6 vom 22. September 1980, betreffend die Arbeitsschwerpunkte für das Bild- und Tonarchiv, in welchem **die Veranstaltung von Ausstellungen bis auf weiteres untersagt** wurde.

Festzustellen ist also, daß das Bild- und Tonarchiv diesem **Erlaß nicht Rechnung trägt** und Ausstellungen veranstaltet, wobei diese Ausstellungen jedoch durch die Satzungen des Landesmuseums Joanneum gerechtfertigt sind und gemäß Punkt IV. der Dienstanweisung für den Direktor und die Abteilungsleiter des Landesmuseums Joanneum (Beilage 2) der jeweilige Abteilungsleiter für die fachlich-wissenschaftliche und volksbildnerische Tätigkeit **allein zuständig** ist.

Eine Klärung, welche Vorschrift hier Priorität besitzt, ist notwendig.

Die im Prüfungszeitraum laufende Ausstellung "150 Jahre Photographie" bietet zweifellos photohistorisch wertvolles Material und hat durch die zur Vorbereitung notwendige Erschließung und Inventarisierung von Geräten und Photodokumenten auch einen Beitrag zur Hebung des Erschließungsgrades im Archiv geleistet.

Dem steht jedoch die - in absehbarer Zukunft zu erwartende - **faktische Unfinanzierbarkeit** von Ausstellungen gegenüber. Das Bild- und Tonarchiv verfügt nämlich

über keine Voranschlagspost für Ausstellungsgestaltungen. Die schon genannte Ausstellung "150 Jahre Photographie" wurde mit S 157.993,-- abgerechnet, wobei die überwiegenden Ausgaben durch die Posten 4030 (Kataloge und Mitteilungsblätter) und 0420 (Inventar und Betriebsausstattung) gedeckt wurden. Mit der erstgenannten Post wurde der Katalog finanziert, mit dem Kredit aus der Post 0420 wurden Vitrinen angeschafft.

Allerdings handelt es sich beim genannten Gesamtbetrag nicht um die tatsächlichen Aufwendungen für diese Ausstellung. Die **Abteilungsleiterin selbst** hat nämlich **Kosten in beträchtlicher Höhe übernommen**, um die Ausstellung durchführen zu können. Der Landesrechnungshof anerkennt diesen **Ausdruck höchsten Engagements**, erachtet es jedoch als problematisch, daß Ausstellungen nur durch den finanziellen Einsatz des verantwortlichen Dienststellenleiters ermöglicht werden. Zum Unterschied von finanziellen Beiträgen durch einen privaten Sponsor können hier nämlich Vermengungen von privatem Interesse und dienstlicher Verantwortung entstehen.

Es erhebt sich daher die Frage, wie die für das Jahr 1990 geplante Ausstellung "Leopold Bude, 1840-1907" finanziert werden soll. Abgesehen davon, daß der Voranschlag für das Jahr 1990 Vorsorge für Katalogaufsichtsdienst und Plakatgestaltung trifft, ist festzuhalten, daß für dieses Vorhaben **keinerlei besondere Vorsorge getroffen wurde**.

Aus der von jeder Dienststelle üblicherweise zu erstellenden Bekanntgabe des Finanzbedarfs für das Folgejahr ist allerdings zu ersehen, daß das Bild- und Tonarchiv für 1990 - mit Ausnahmen der Kosten für den Katalog - auch **keinen ausstellungsbezogenen Finanzbedarf bekanntgegeben hat.**

Wie dem Landesrechnungshof von der Abteilungsleitung mitgeteilt wurde, wird der zusätzliche - noch offene Finanzbedarf für diese Ausstellung mit **S 50.000,--** geschätzt. Dieser Betrag wurde dem zuständigen politischen Referenten mitgeteilt und von diesem eine Bedeckung hierfür in Aussicht gestellt. Allerdings liegt dem Landesrechnungshof auch eine abteilungsinterne **Ausstellungskalkulation** (Beilage 9) vor, welcher **höhere Aufwendungen** zu entnehmen sind. Auch wenn es sich nach Angabe der Abteilungsleitung um ein nicht in ihrem Auftrag erarbeitetes Papier handelt, so ist festzuhalten, daß es sich hierbei um ein gegenüber der nicht belegten erstgenannten Kostenschätzung detaillierteres Konzept handelt.

Um die Frage der Finanzierbarkeit der Ausstellung zu klären, sollte also seitens der **Abteilungsleitung ehestmöglich** eine detaillierte Ausstellungskalkulation veranlaßt werden, um allfällige Finanzierungslücken zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof auch kritisch anmerken, daß seitens des Landesmuseums Joanneum **keinerlei Koordination oder auch nur Rückfrage**, betreffend die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für Ausstellungen des Bild- und Tonarchivs, erfolgte. Wohl werden im Rahmen eines Rundschreibens von allen Abteilungsleitern - also auch von der Leiterin des Bild- und Tonarchivs - Ausstellungsvorhaben terminlich bekanntgegeben, zum Unterschied von anderen Abteilungen des Landesmuseums Joanneum hat das Bild- und Tonarchiv der Direktion des Museums keine Kalkulation vorzulegen. Der Direktor des Landesmuseums begründete dies mit der Tatsache des eigenen Untervoranschlags für das Bild- und Tonarchiv. Dennoch vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß schon aufgrund der organisatorischen Stellung des Bild- und Tonarchives gewisse Wechselbeziehungen zum Gesamtmuseum bestehen und die Joanneumsleitung bei derart gravierenden Hindernissen - wie dem Fehlen jeglicher finanzieller Bedeckung - sich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen hätte.

## VII. DOKUMENTATION UND ARCHIVIERUNG

Das Bild- und Tonarchiv verfügt laut einer Aufstellung vom November 1989 (Beilage 10) über rund **375.000 Bild-dokumente**. Der jährliche **Zuwachs** errechnet sich aus den Werten der letzten vier Berichtsjahre mit **rund 8.300 Dokumenten**. Das **Tonarchiv** verfügt über rund **1.750 Ton- und 750 Videobänder**. Hinzu kommen Tonträger mit Aufzeichnungen der Landtagsdebatten. Der Zuwachs an Material ist hier entsprechend geringer.

Damit verfügt das Bild- und Tonarchiv über einen beachtlichen Bestand, welcher der notwendigen Pflege und Aufbereitung bedarf, um Interessenten zugänglich zu sein. Für den Landesrechnungshof ergeben sich dadurch die Fragen, welcher **Herkunft** dieser Bestandszuwachs ist, welche **Dokumentationsaufgaben** dem zugrunde liegen und wie die **Aufbereitung und Katalogisierung** erfolgt.

### VII.1. DOKUMENTATION UND SAMMLUNG

Der jährliche Zuwachs wird nur zum geringsten Teil aus **Schenkungen und Leihgaben** verursacht. Das Bild- und Tonarchiv erhält dadurch zweifellos teils interessantes und wertvolles Material. Erreicht das so erworbene Material einen größeren Umfang, so ist für das Bild- und Tonarchiv damit auch ein **erheblicher zusätzlicher Aufwand** verbunden, wenn die Dokumente nicht bereits durch taugliche Aufzeichnungen des Vorbesitzers mehr oder weniger erschlossen sind.

Die Tatsache einer Schenkung oder Leihgabe kann allerdings einen nach Ansicht des Landesrechnungshofes problematischen Charakter annehmen. So hat etwa das Institut für Kunstgeschichte an der Universität Graz dem Bild- und Tonarchiv eine **Diasammlung mit rund 25.000 Dokumenten als Dauerleihgabe** überlassen. Darunter befinden sich **rund 1.300 Dokumente mit Bezug zur Steiermark, also nur etwa 5 %**. Diese Bestände wurden vom Bild- und Tonarchiv übernommen, da für das Bild- und Tonarchiv zunächst keine Verpflichtungen daraus entstanden.

Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts ist für Leihverträge keine besondere Form erforderlich, sodaß das Rechtsverhältnis mit der Willensübereinstimmung und Sachübergabe Bestand hat. Nach einem Wechsel des Institutsvorstandes an der Universität Graz lag offensichtlich **keine Willensübereinstimmung** mehr vor, da die Intentionen des Institutes für Kunstgeschichte - festgelegt in einem Vertragsentwurf - dem Charakter einer Leihgabe nun nicht mehr entsprechen. So soll diese Diasammlung nach entsprechender Katalogisierung für Forschung und Lehre allgemein zugänglich sein und dem Institut für Kunstgeschichte **nach Bedarf** Kleindias zur Verfügung gestellt werden. Sollten die Bilddokumente vom Bild- und Tonarchiv über die übliche Benutzung im Rahmen des Archivs hinaus publiziert werden, so wird ein angemessener Prozentanteil an allen Entgelten ausbedungen.

Daraus ergibt sich, daß das Bild- und Tonarchiv eine Reihe von Verpflichtungen zu übernehmen hätte, insbesondere verpflichtet wäre, diese Sammlung inhaltlich aufzuarbeiten, was einen beträchtlichen und damit kostenintensiven Arbeitsaufwand verursachen würde.

Die für die Rechtsaufsicht zuständige Rechtsabteilung 6 war aus diesen Gründen nicht gewillt, dem Übereinkommensentwurf zuzustimmen. Der Landesrechnungshof folgt dieser Ansicht, da das Institut für Kunstgeschichte nur Nutznießer, das Bild- und Tonarchiv jedoch durch Erschließungs- und Reproduktionsverpflichtungen belastet wird, während der Wert als landesbezogener Dokumentationsbeitrag offenbar gering bleibt. Die bereits übernommenen und zum Prüfungszeitpunkt sehr ungünstig im Keller gelagerten Bestände wären daher ehestens zurückzustellen.

Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, daß durch die Intentionen des Bild- und Tonarchives Überschneidungen mit Aufgaben anderer Stellen - etwa des Bundes - entstehen können. So hat z.B. das Bild- und Tonarchiv wertvolle Fresken der Pfarrkirche St. Georgen ob Judenburg photographisch aufgenommen und dies über Anregung des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt erhält gegen übliche Vergebührung die angeforderten Abzüge. Es liegt auf der Hand, daß die photographischen Tätigkeiten dieser Art im Interesse einer Landesdokumentation liegen. Ebenso werden damit jedoch auch Interessen des Bundesdenkmalamtes wahrgenommen, wobei die Kosten (insbesondere durch den Personaleinsatz) jedoch praktisch vollständig beim Land Steiermark liegen.

Im Falle einer - grundsätzlich wünschenswerten - zwischen Bild- und Tonarchiv und anderen Stellen koordinierten photographischen Aufnahme von bestimmten Objekten sollte daher ein Modus für einen **Ausgleich** zwischen den Gebietskörperschaften getroffen werden. Dabei kann es sich auch um einen **Austausch von Leistungen** - wie bereits gehandhabt - handeln, indem auch das Bundesdenkmalamt dem Bild- und Tonarchiv bundeslandbezogene Photobestände zur Verfügung stellt.

Der weitaus überwiegende Teil des Zuwachses wird durch **Eigenaufnahmen** verursacht. Wie bereits erwähnt sind von den sechs Photographen des Bild- und Tonarchives **zwei ausschließlich mit Museumsphotographie** beschäftigt, wobei ein Photograph die Abteilungen des Landesmuseums Joanneum und ein Photograph die Neue Galerie betreut.

Eine Photographin führt die photographische Arbeit für **Landesaustellungen** aus. Somit verbleiben drei Photographen mit 2,75 Dienstposten, welche externe Aufträge, wie Reproduktionen, aber auch spezielle photographische Außenaufträge, wie die schon erwähnte Freskenphotographie, abzuwickeln haben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Neubestände an Negativen im Bereich der Museumsphotographie im Landesmuseum Joanneum bzw. in der Neuen Galerie und nicht mehr im Bild- und Tonarchiv verwahrt und inventarisiert werden, ergibt sich die Folgerung, daß die **betroffenen Photographen funktionell dem Landesmuseum Joanneum** zugehören und für **eigenständige Dokumentationen nicht zur Verfügung stehen**. Die Photographie für Landesaustellungen hingegen kann zumindest teilweise **landeskundliche Motive** erfassen, welche je nach dem von der Landesaustellung gesetzten Schwerpunkt aufzunehmen sind.

Für **thematische Schwerpunkte**, wie sie mit der Dokumentation "Gefährdetes Kulturgut" gesetzt wurden, besteht derzeit **kein Raum**, was mit finanziellen und personellen Gründen belegt wird. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte **bei alternierendem Einsatz des photographischen Personals** die Voraussetzung für zumindest ein Schwerpunktprogramm gegeben sein. Die finanzielle Grundlage ist jedoch auch hier derzeit nicht vorhanden.

Der Landesrechnungshof regt in diesem Zusammenhang, in Anlehnung an die geübte Praxis, in jedem Verwaltungsbezirk für Belange des Landesarchives **Archivpfleger** einzusetzen, auch auf dem Gebiet der photographischen Dokumentation in den einzelnen Bezirken interessierte Personen zu suchen, welche entweder bereit sind, eigene photographische Arbeiten zur Verfügung zu stellen oder in ihrem regionalen Bereich ihnen bekannte landesbezogene Bestände für das Bild- und Tonarchiv zu sichern bzw. das Bild- und Tonarchiv auf deren Bestand hinzuweisen. Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder sehr engagierte Amateurphotographen, welche sich selbst Ziele gesetzt haben, die mit denen des Bild- und Tonarchives vergleichbar sind - konkret, ihre nähere Umgebung zu photographieren - und die möglicherweise für eine - unentgeltliche - Zusammenarbeit zu gewinnen wären.

Die **Photoreportagen** werden nach Auskunft des Bild- und Tonarchives zugunsten der **Videoaufzeichnung** reduziert. Photographisch festgehalten werden bestimmte Anlässe,

wie Ehrungen und kulturelle Veranstaltungen im Bereich des Landes. Unter letzteren ist der **"Steirische Herbst"** hervorzuheben, welcher jährlich einen **Zuwachs von mehreren hundert Photographien** erbringt. Zudem werden die Symposien des **"Steirischen Herbstes"** **in voller Länge** mit Video aufgezeichnet.

Dies führt dazu, daß die hervorstechendsten Kulturinitiativen des Landes, wie eben der Steirische Herbst oder die Landesausstellungen, in Bild und Ton sehr weit dokumentiert werden. Dies kann auch nicht grundsätzlich kritisiert werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach Aussage des Bild- und Tonarchives selbst der einzige Interessent für die Aufzeichnung der jeweiligen Träger dieser Veranstaltung ist und diese Dokumente nur ein sehr enges Segment einer Landesdokumentation darstellen. Weitere Schwerpunkte auf dem Gebiet der Video- und Tonreportage sind nicht feststellbar.

Als einziger Fixpunkt kann die Aufzeichnung der Sendung **"Steiermark aktuell"** (Hörfunk) und **"Steiermark heute"** (Fernsehen) gelten. Hier werden zwar täglich steiermarkbezogene Themen - von aktuellen Ereignissen bis zum Wetter - behandelt, durch das derzeitige Karteisystem - auf welches noch zurückgekommen wird - ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofes jedoch nahezu unmöglich, Informationen älteren Datums **nach sachlichen Gesichtspunkten** zu finden.

Auch hier wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes grundsätzlich zu klären, auf welche Weise und für welche Schwerpunkte insbesondere das relativ neue Medium Video eingesetzt werden kann. Dabei ist zu bedenken, daß die jüngere technische und preisliche Entwicklung die Videoaufzeichnung auf breiterer Ebene begünstigt und somit in Zukunft auch auf diesem Gebiet in Erwägung zu bringen wäre, regional Vertrauenspersonen mit der Sammlung und Sicherung von Material zu betrauen.

Im Bereiche der **Tonaufzeichnung** hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß bereits seit mehreren Jahren der jährliche **Steiermärkische Tierärztekongreß zur Gänze aufgezeichnet** wird. Dieses Vorhaben bindet einen Bediensteten während eines Wochenendes (gegen Zeitausgleich) für die Aufzeichnung und verursacht einen weiteren - durch den Einsatz eines Spezialgerätes jedoch geringen - Zeitaufwand für die Überspielung.

Grundsätzlich besteht Übereinstimmung, daß ein solches Vorhaben im Hinblick auf eine Landesdokumentation wohl zweitrangig und daher nicht gerechtfertigt ist. Allerdings erwachsen dem Bild- und Tonarchiv aus diesem Auftrag **erhebliche Einnahmen**, weil die Steiermärkische Tierärztekammer gegen die übliche Vergebührung Kopien anfordert. Im Jahre 1989 etwa stellte die Tierärztekammer 178 Kassetten zur Verfügung, für die Überspielung wurde je Kassette ein Betrag von S 100,-- verrechnet, sodaß exkl. Mehrwertsteuer **Einnahmen von S 17.800,--**

erzielt wurden. Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten ist diese Vorgangsweise **mehr als kostendeckend**, sodaß sie **aus Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit nicht kritisiert** werden kann. Es bleibt allerdings im Hinblick auf die eigentliche Zielsetzung des Bild- und Tonarchives **dahingestellt, ob derartige Projekte auch nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt** erscheinen. Im Falle einer möglichen Zweckbindung von Einnahmen wäre es immerhin denkbar, derartige Einnahmequellen zur Liquiditätsverbesserung **in sehr beschränktem Ausmaß** zu nutzen.

## VII.2. ARCHIVIERUNG UND KATALOG

Die Benutzung eines Archivkörpers hängt weitgehend von seiner Erschließung ab, wobei generell zwischen einer **Registrierung** der Dokumente und ihrer **näheren inhaltlichen Beschreibung** zu unterscheiden ist. Was die Registrierung der Sammlungsgegenstände betrifft, so gelten für den gesamten Bereich des Landesmuseums Joanneum **Inventarisierungsvorschriften**, wonach die Objekte mit Nummern zu versehen und samt Kurzbeschreibungen in Büchern zu verzeichnen sind. Dieser Vorschrift wird im Bild- und Tonarchiv **durchwegs entsprochen**.

Wie der Beilage 10 zu entnehmen ist, sind derzeit rund **30.000 Dokumente oder 8 % der Bestände nicht inventarisiert**, was im Interesse der **Bestandssicherung** nachzuholen wäre, zumal die Inventarisierung auch die Grundlage für eine weitere inhaltliche Bearbeitung darstellt.

Im **Tonarchiv** wird ein **Karteisystem** angewandt, welches sich in seiner Struktur an Entwürfen für genormte Audio-Video-Archivkarten orientiert. In Anbetracht der vergleichsweise geringen Bestandszunahme erfolgt hier eine **durchgehende Inventarisierung**.

Die Bestände an Photodokumenten wurden bereits vor mehreren Jahren im Rahmen eines umfassenden Projektes **mikroverfilmt**. Neuzugänge werden jährlich nachverfilmt. Mit Ausnahme einer umfangreichen Privatsammlung (ca. 40.000 Dokumente) besteht **für den gesamten Bestand ein Mikrofilmarchiv**. Für die Betrachtung der einzelnen Mikrofiches sind zwei Sichtgeräte vorhanden.

Von der Inventarisierung zu unterscheiden ist das Vorhaben, für die Archivbestände einen **Katalog** als Instrument zu schaffen, welches ein rasches Auffinden von Archivdokumenten erlaubt. Dazu wurde bereits ab 1975 ein elektronisches Ein- und Ausgabesystem angewendet. Dieser relativ frühe Einstieg in ein für damalige Verhältnisse **fortschrittliches Katalogsystem** hat jedoch zur Folge, daß dieses System durch die rasante technische Entwicklung **rasch überholt** wurde. Zudem ist die **rechtliche und organisatorische Basis** für die Bearbeitung **derart ungünstig** gestaltet, daß nicht nur nach Ansicht des Landesrechnungshofes ehestmöglich ein grundlegender Innovationsschritt erforderlich ist.

Um dies zu begründen, ist der Ist-Zustand kurz zu skizzieren:

Das Bild- und Tonarchiv verfügt über ein Eingabegerät, welches unter dem Betriebssystem CP/M läuft und als Massenspeichereinheit ein 8 Zoll Diskettenlaufwerk angeschlossen hat. Die Anwendungssoftware stellt eine Eingabemaske für ein Datenverarbeitungsprogramm dar.

Dieses Datenverarbeitungsprogramm mit seinen Möglichkeiten, nach einem Stichwortkatalog gespeicherte Dokumentbeschreibungen zu selektieren, läuft jedoch nur über eine weitere PC-Einheit, welche von der Forschungsgesellschaft Joanneum dem Bild- und Tonarchiv **leihweise** zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Gerät läuft unter einem anderen - dem PC-üblichen - Betriebssystem sowie mit einem 5 1/4 Zoll Diskettenlaufwerk und 2 20 MB Festplatten als Massenspeicher.

Die praktische Vorgangsweise bei der Katalogisierung stellt sich nun wie folgt dar:

Nach der Eingabe und Speicherung auf 8 Zoll Disketten werden diese Disketten zum Institut für maschinelle Dokumentation der Forschungsgesellschaft Joanneum gebracht. Dort findet eine **vollständige Umformatierung der Daten** statt, weil sie auf 5 1/4 Zoll Disketten bzw. in das für PC lesbare Format gebracht werden müssen. Von diesen Disketten wird schließlich eine Kopie der Daten auf die Festplatte des im Bild- und Tonarchives aufgestellten PC veranlaßt.

Diese Vorgangsweise stellt bereits einen Fortschritt dar, weil nach der bestehenden vertraglichen Regelung die Datenerfassung von der ursprünglich beschriebenen Diskette in der Zentralrechenanlage der Forschungsgesellschaft Joanneum erfolgen und das Bild- und Tonarchiv nur **Ausdrucke** der erfaßten Datensätze erhalten hätte sollen. Demgegenüber verfügt das Bild- und Tonarchiv nunmehr über eine Ausgabeeinheit, sodaß der generelle Ausdruck aller Datensätze nicht mehr erforderlich ist. Allerdings ist dieser Ausgabeeinheit **kein Drucker angeschlossen**, sodaß Abfrageergebnisse bei Bedarf nur händisch vom Bildschirm abgeschrieben werden können.

Erweist sich also die praktische Organisation bereits als problematisch, so erscheint die gegebene Lösung durch die vertragliche Grundlage vollends unwirtschaftlich und unzweckmäßig:

Mit Vertrag vom 12. Dezember 1983, sanktioniert durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung gleichen Datums, GZ.: 55 A 6-83/41, wurde die Kooperation mit der Forschungsgesellschaft Joanneum, Institut für maschinelle Dokumentation, festgelegt (Beilagen 11 und 12). Die seit 1975 gespeicherten Daten waren danach wie beschrieben (Umformatierung, Übertragung in den Zentralrechner bzw. später PC) zu festgelegten Kosten zu bearbeiten.

Was die **Verarbeitung aktueller Daten** betrifft, so ist die gleiche Vorgangsweise vorgesehen. Allerdings ist die vertraglich gesicherte Leistung auf ca. **4.500 Dokumente jährlich beschränkt**, wobei eine Überschreitung von ca. 10 % toleriert wird. **Für die beschriebene Bearbeitung jedes einzelnen Dokumentes** wurde ein Betrag von **S 21,70** (exkl. Mehrwertsteuer) vereinbart, welcher durch die Wertsicherungsklausel 1989 bereits bei **S 25,68** lag.

Somit ergeben sich aus diesem Vertrag für das Land Steiermark folgende **finanzielle bzw. funktionelle Nachteile**:

- \* Die normale Katalogbearbeitung in ihrem beschränkten Umfang, welche nicht nur Datenneuerfassungen beinhaltet, sondern auch Korrekturen umfassen kann, erfordert alljährlich **beträchtliche finanzielle Mittel**. So wurden gegenüber der Forschungsgesellschaft Joanneum für die Jahre 1987 und 1988 **zusammengerechnet S 450.623,--** fällig. Allerdings waren beträchtliche kostenerhöhende Korrekturen von vorhandenen Daten an diesem Aufwand beteiligt, welche bei entsprechender Sorgfalt zu minimieren wären. Allein die Tatsache jedoch, daß mit weiteren jährlichen Kosten von rund **S 150.000,--** - bei Aufrechterhaltung der derzeitigen vertraglichen Regelung - gerechnet wird, zeigt die Notwendigkeit, Kosten und Nutzen einer Eigeninvestition des Landes ehestmöglich zu prüfen.

\* Diese Notwendigkeit wird noch durch die Tatsache verstärkt, daß die **Eingabebeschränkung den Aufbau eines umfassenden Kataloges unmöglich macht.** Die Beschränkung auf maximal 4.500 Datensätzen führte nämlich dazu, daß seit Beginn der Vertragslaufzeit im Jahre 1983 höchstens 31.000 Datensätze erfaßt werden konnten, sodaß derzeit maximal 71.000 Dokumente erfaßt sind. Im Vergleich zum Gesamtbestand bedeutet dies einen **Erfassungsgrad von 19 %** oder einen **nicht erfaßten Bestand von über 300.000 Dokumenten.**

Dabei wurde der **jährliche Zuwachs** noch gar nicht in die Berechnung miteinbezogen, welcher, wie erwähnt, durchschnittlich 8.300 Dokumente jährlich umfaßt. Nicht zuletzt aufgrund einer Kritik der ehemaligen Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird seit geraumer Zeit nicht jedes einzelne Photo inventarisiert und erfaßt, sondern es wird bei Photoserien - die vor allem im Rahmen von Reportagen entstanden und entstehen - **diese Serie bei Gleichartigkeit der Aufnahmen in einem Datensatz erfaßt.** Nimmt man nun an, daß der Neuzuwachs so nur etwa 25 % der Datensatzanzahl beansprucht - was eine Untergrenze sein dürfte - so ergibt dies für die Erfassung des Zuwachses einen Bedarf von rund 2.000 Datensätzen jährlich. Der Rest von maximal 3.000 Datensätzen stünde also für die Aufarbeitung des

Altbestandes von rund 300.000 Dokumenten zur Verfügung. Wenn man auch hier einen Bedarf von nur 25 % an Datensätzen annimmt, so bedeuten dies 75.000 Datensätze, von denen jährlich nur 3.000 bearbeitet werden könnten.

Danach würde die **Aufarbeitung des Altbestandes mindestens 25 Jahre** beanspruchen.

Demgegenüber wird vom Bild- und Tonarchiv eine **mögliche Bearbeitungskapazität von mindestens 8.000 Datensätzen jährlich** angegeben. Mangels bisheriger Erfüllbarkeit ist diese Vorgabe nicht nachprüfbar. Unter den derzeitigen Voraussetzungen würde dies jedoch bedeuten, daß die mit der Erarbeitung und Eingabe der Datensätze befaßten Bediensteten **derzeit nicht ausgelastet** sind.

Grundsätzlich führt die Eingabebeschränkung auch dazu, daß der Neuzuwachs nicht mittels EDV erfaßt werden kann. Die sofortige Erfassung dieses Neuzuwachses hätte **mehrfache Vorteile**: Zum einen ist durch die zeitliche Nähe zur Herstellung der Bilder noch die Erinnerung mit dem für die Katalogisierung maßgeblichen Daten und allfälligen Besonderheiten verbunden. Der Zeitaufwand für die Katalogisierung der einzelnen Bilder oder Bildserien ist daher erheblich niedriger zu veranschlagen, als bei älteren Dokumenten. Darüberhinaus könnte **Inventarisierung und Katalogisierung in einem Arbeitsgang** erfolgen. Die gegebene Praxis, sämtliche Bilder bzw. Bildserien unter Vergabe von Inventarnummern in

Inventarbüchern händisch zu verzeichnen und irgendwann später in den EDV-Katalog aufzunehmen, stellt nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine unnötige Doppelgleisigkeit dar. Unter Herstellung entsprechender **Computerausdrucke** könnte dem für das Landesmuseum Joanneum definierten Erfordernis eines **gebundenen Inventarbuches** Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen erscheint die Erneuerung der Anlage erforderlich. Dem wurde bereits durch die Initiierung eines konkreten Projektes durch die EDV-Koordinierungsstelle Rechnung getragen, dem zufolge zwei zur bestehenden Infrastruktur des Landes kompatible Rechnereinheiten samt entsprechender Software einzusetzen wären.

Das Institut für maschinelle Dokumentation hat nun eine Projektvariante vorgelegt, welche zum Abschluß dieser Prüfung von der EDV-Koordinierungsstelle noch nicht beurteilt war. Dieses Projekt sieht die **Kombination von Bild- und Texteingabe** vor, d.h., daß jeder Datensatz nicht nur sprachliche Informationen über die betreffenden Dokumente, sondern digital gespeichert auch das Bild selbst enthält. Dies sollte durch den Einsatz von Bildplatten und der entsprechenden Software realisierbar sein. In einer schriftlichen Projektpräsentation wurden die **erforderlichen Kosten mit S 800.000,-- geschätzt.**

Der Landesrechnungshof möchte hiezu abschließend nur folgendes feststellen:

Die genaue Kosten-Nutzen-Analyse obliegt den zuständigen Dienststellen. Bei der technologisch zweifellos vorteilhafteren Lösung wäre dabei zu berücksichtigen, daß die jahrelang kosten- und arbeitsintensiv abgewickelten **Mikroverfilmungen** für die weitere Katalogarbeit praktisch nutzlos wären und daher dieser Aufwand als Kostenfaktor zu berücksichtigen ist, zumal alle Bestände wiederum neu - nämlich auf Bildplatten - zu speichern wären und die Mikrofiches nur mehr die Funktion von Sicherheitskopien hätten.

Demgegenüber besteht der zweifelsfreie arbeitstechnische Vorteil, nach Auswahl entsprechender Bildbeschreibungen über EDV nicht erst aus den Mikrofiches nach Nummern die dazugehörigen Bilddokumente heraussuchen zu müssen.

Daraus ergibt sich jedoch die Frage der **Häufigkeit der Abfragen**. Das Bild- und Tonarchiv hatte während der letzten vier Jahre durchschnittlich **1.600 Besucher jährlich**. Es ist nicht anzunehmen, daß jeder Besucher eine Bildschirmabfrage begehrt, da nach Aussagen des Bild- und Tonarchives auch Schulklassen dieses Institut besuchen. Aufschluß könnte hier ein **Abfrageprotokoll** für die Benutzung der Datenbank bringen, welches jedoch nicht besteht.

Die Abfragehäufigkeit ist nicht nur für die Beurteilung des direkten Nutzens von Bedeutung, sondern auch für die Frage, **inwieweit eine zu schaffende EDV-Infrastruktur auch für andere Sachbereiche genutzt werden kann.**

Hier ist vor allem an die **Katalogisierung des Tonarchivs** zu denken, in welchem, wie bereits erwähnt, eine stichwortspezifische Suche nach Sachthemen in aufgezeichneten Tondokumenten derzeit weitgehend unmöglich ist.

### VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das Bild- und Tonarchiv wurde im Jahr 1960 als **steirische Landesstelle für Bild- und Tondokumentation** gegründet. Es ist organisatorisch als 16. Abteilung dem Landesmuseum Joanneum zugeordnet. Im Gründungsbeschluß wurde folgendes festgehalten:

"Für die landeskundliche Bestandsaufnahme in Bild, Ton und Schrift (Kartei) ist im Landesmuseum Joanneum die "Steirische Landesstelle für Bild- und Tondokumentation" einzurichten, welche zusammen mit den Abteilungen des Joanneums und der Landesbibliothek entsprechend den in Absatz 3 des vorstehenden Amtsvermerkes enthaltenen Ausführungen die Bestandsaufnahme durchzuführen hat. Die Rechtsabteilung 6 hat die einschlägigen Arbeitsanweisungen zu erteilen."

Im genannten Absatz 3 wurde die Aufgabenverteilung dermaßen festgelegt, daß der neu gegründeten Zentralstelle die Aufgabe zugewiesen wurde, in systematischer Gruppierung die landeskundlichen Bestände in Bild, Ton und Schrift (Kartei) zusammenfassend festzuhalten. Soweit sich diese Arbeit auf Natur- und Kulturgüter zu erstrecken hatte, welche durch den Aufgabenbereich des Landesmuseums Joanneum und durch den der Landesbibliothek zu erfassen wären, so sollten diese Institute gleichlaufend mit ihren den Spezialbedürfnissen des Museums dienenden Bestandsaufnahmen auch die Programmierung der allgemeinen Bestandsaufnahme vornehmen. Initiativ hätte die neu gegründete Zentralstelle jedoch hinsichtlich der Dokumentation aller anderen Gebiete, wie z.B. hinsichtlich der wirtschaftlichen, industriellen und soziologischen Gegebenheiten vorgehen sollen.

Wie der Landesrechnungshof ermittelt hat, stellen diese Aussagen die **einzigsten Festlegungen über den geplanten Tätigkeitsbereich der Dienststelle** dar. Wohl hat der erste Leiter der neu gegründeten Landesstelle in einer inoffiziellen Denkschrift, deren Punkte auf Seite 6 dieses Berichtes wiedergegeben werden, festgelegt, welcher Art die Zielsetzungen der Dienststelle sein sollten, auch diese Absichtserklärung erweist sich jedoch als so global, daß sie nicht die Basis für eine Schwerpunktsetzung bilden kann. Gerade das aktuelle zeitgeschichtliche Verständnis trachtet über die politische Geschichte hinaus alle Bereiche der gesellschaftlichen Entwicklung zu erfassen, was angesichts eines beschränkten finanziellen und personellen Potentials einer Dokumentationsstelle **Festlegungen** erfordert, **welche Bereiche einer Landesdokumentation vorrangig zu betreuen sind.**

Diese Frage scheint dem Landesrechnungshof jedoch **weitgehend klärungsbedürftig**. Wie der Landesrechnungshof auf Seite 24 des Berichtes eingehender darlegt, wäre die "...Erstellung und Überprüfung des gesamten Arbeitsprogrammes, Ausarbeitung spezieller Aufnahmekonzepte..." Aufgabe der Abteilungsleitung des Bild- und Tonarchives. Ein derartiger praktikabler **Prioritätenkatalog**, der die vordringlichsten Bereiche einer Landesdokumentation mit den personellen und finanziellen Möglichkeiten in Einklang bringt, wäre daher zu erstellen. Durch die Stellung des Bild- und Tonarchives als Abteilung des Landesmuseums Joanneum und durch den Grundsatzcha-

rakter eines derartigen Prioritätenkataloges sollte jedoch nicht die Abteilungsleitung allein, sondern ein größeres Gremium damit befaßt werden. Insbesondere wäre auch eine **Koordinierung** mit anderen, zur Landesdokumentation beitragenden Stellen des Landes erforderlich, also insbesondere dem Landesarchiv und der Landesbibliothek.

Das Bild- und Tonarchiv ist im Haus Sackstraße 17 (Palais Attems) untergebracht. Zu den **Räumlichkeiten** ist grundsätzlich festzustellen, daß die Situierung der benutzten Räume ungünstig erscheint, da sie **über mehrere Etagen** verteilt sind und sich innerhalb des Arbeitsbereiches auch **zwei Privatwohnungen** befinden. Wo die einzelnen Räume situiert sind, wird auf Seite 11 f des Berichtes näher ausgeführt.

Als maßgeblichste bauliche Investition der letzten Zeit wurde mit einem Kostenaufwand von rund 2,3 Mio. Schilling das Photolabor umgebaut. Dabei wurde auch der Standort des Labors gewechselt, wobei die Räumlichkeiten des alten Photolabors - nach entsprechender Adaptierung - als **Archivräume** vorgesehen sind.

Der Landesrechnungshof mußte in diesem Zusammenhang aufzeigen, daß erst **nach den Umbaumaßnahmen** die Landesbaudirektion mit der Frage nach einem Prioritätenkatalog für weitere Maßnahmen im Bild- und Tonarchiv befaßt wurde. Als einer der wesentlichsten Punkte in dem daraufhin erarbeiteten Prioritätenkatalog wurde die Notwen-

digkeit einer **Arbeitsstudie** für das Bild- und Tonarchiv betont, um einen **Sollwert des Raum- und Funktionszustandes** zu ermitteln. Dies bedeutet, daß eine Planung für die optimale Situierung der einzelnen Räume angeregt wurde.

Der Plan, die freigewordenen ehemaligen Laborräume als Archiv zu adaptieren, wurde mit **Kosten von rund 3,2 Mio. Schilling** bewertet, da zur sicheren Aufstellung der schweren Archivkästen eine Erneuerung der gesamten Deckenkonstruktion erforderlich wäre.

Der Landesrechnungshof bezweifelt nicht die Notwendigkeit der für das Photolabor getätigten Investitionen. Es ist jedoch festzuhalten, daß derzeit die Räume des ehemaligen Photolabors leerstehen und nicht in vorgesehener Weise genutzt werden können, da hiezu ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich wäre, für dessen Bedeckung derzeit noch keine Vorsorge getroffen wurde. Es wäre daher angebracht gewesen, **vor kostenintensiven Investitionen den quantitativen und qualitativen Raumbedarf des Bild- und Tonarchives zu erheben** und daraus die notwendigen Planungen sowie Ansätze für eine Kosten- Nutzen-Analyse zu erstellen, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein fundiertes Raum- und Funktionsprogramm zu dem Schluß führt, dem Bild- und Tonarchiv einen anderen Standort zuzuweisen. Sollte der geplante Vollausbau für das Steiermärkische Landesarchiv realisiert werden, so wäre auch die Möglichkeit

in Betracht zu ziehen, das Bild- und Tonarchiv dorthin zu verlegen, da sicherlich die optimale Infrastruktur für den Archivbereich - sowohl was die Lagerung, als auch was die Sicherheitsfrage betrifft - geschaffen wird.

Zur **Ausstattung** des Bild- und Tonarchivs hat der Landesrechnungshof den Bestand eines tauglichen Karteisystems für das gesamte Inventar festgestellt. Näheres hiezu wird auf Seite 19 f des Berichtes ausgeführt.

Zum **Personal** ist festzustellen, daß das Bild- und Tonarchiv derzeit über 15,25 Dienstposten verfügt. Diese Dienstposten teilen sich funktionell wie folgt auf:

- a) **Leitung:** 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe A.
- b) **Dokumentation** (Photographie und Reproduktion):  
5,75 Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Photographen).
- c) **Inventar und Archivierung:** 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe B im Bildarchiv, 0,5 Dienstposten der Verwendungsgruppe B und ein Dienstposten der Verwendungsgruppe D im EDV-Katalog.
- d) **Tonstudio:** Je 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B und C.
- e) **Innerer Dienst:** Je 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe C, der Entlohnungsgruppe p4 und ein geschützter Arbeitsplatz (Verwendungsgruppe D).

Da das Bild- und Tonarchiv durch die Erledigung photographischer Aufträge bzw. die Herstellung von Reproduktionen etc. Einnahmen erzielt, scheint es dem Landesrechnungshof von Interesse, zumindest **Näherungswerte** für den Kostenrahmen einzelner Dienstleistungen zu ermitteln. Es wurden daher derartige Näherungswerte, betreffend die **Kostensätze je Arbeitsstunde eines Bediensteten**, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungsgruppen, errechnet, wobei auf die Ausführungen auf Seite 22 und 23 des Berichtes verwiesen wird.

Zur **internen Personalorganisation** wurde insbesondere festgestellt, daß die gesamte organisatorische Abwicklung des Inneren Dienstes von einer einzigen Bediensteten wahrgenommen wird. Diese Bedienstete hat darüber hinaus für die Abteilungsleitung den gesamten Schreibdienst wahrzunehmen, was angesichts der derzeit jährlich zu organisierenden Ausstellungen einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand darstellt, und hat **alle im Rahmen des Bild- und Tonarchives anfallenden Buchungs- und Abrechnungsangelegenheiten** durchzuführen. Schließlich hat diese Bedienstete sämtliche Telephonate an das bzw. vom Bild- und Tonarchiv zu vermitteln, da diese Dienststelle **nicht an das Telephonnetz des Landes angeschlossen** ist.

Diese Agenden sind nicht nur nach der einschlägigen Arbeitsplatzbeschreibung zu erledigen, sondern werden, wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, von dieser Bediensteten auch in vollem Umfang und mit Sorgfalt wahrgenommen. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Bedienstete aufgrund ihrer großen Einsatzbereitschaft und Fähigkeiten ungleichmäßig höher belastet wird, als andere Bedienstete.

Zur **Gebahrung** des Bild- und Tonarchives wird auf die Darstellung auf Seite 32 verwiesen, wo die Entwicklung der Ausgaben- und Einnahmengebahrung im Verlauf der Rechnungsjahre 1983-1988 dargestellt wird. Daraus ergibt sich auf der Ausgabenseite für das Jahr 1986 eine überproportionale Steigerung von rund 12,5 %, welche hauptsächlich auf Personalkostensteigerungen zurückzuführen ist. Aus dem gleichen Grund wird im Jahr 1988 eine Ausgabensenkung von rund 6,3 % verbucht. Wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, liegen diesen Schwankungen der Personalkosten, wie auf Seite 38 näher erläutert wurde, keine besonderen Veränderungen im Personalstand zugrunde.

Zu einer Erhöhung ist es jedoch auch im Bereich der **Betriebsmittelausgaben** gekommen. Dies wird dadurch begründet, daß im Verlauf der letzten Jahre eine **verstärkte Nachfrage nach Photodokumenten** aus dem Bild- und Tonarchiv bestand, was einen entsprechenden Materialeinsatz erforderlich machte. Dies führte zu erhöhten Betriebsmittelausgaben (Filme, Photopapiere, Chemikalien, etc.), welche mit der Budgetierung in der entsprechenden Ausgabenpost 4020 immer weniger in Einklang zu bringen waren. Bis zum Budget 1990 wurde diese Post nämlich konstant mit S 60.000,-- veranschlagt, während der Verlauf der letzten Rechnungsjahre bis 1988 eine kontinuierliche Steigerung bis S 270.000,-- zeigt. Dies bedeutet letztlich eine Budgetüberschreitung von rund 350 %. In den vergangenen Jahren wurde dem dadurch entgegengewirkt, daß die **über den budgetierten Betrag erzielten Einnahmen** für den Einkauf von Betriebsmitteln verwendet werden durften und so den Betriebsmittelkredit

erhöhten. Allerdings wurde das entsprechende Einnahmenbudget sehr wohl alljährlich den im jeweiligen Vorjahr erzielten Einnahmen angepaßt, sodaß auch nach dieser Regelung nur im beschränkten Maße zusätzliche Einnahmen erzielt werden konnten und daher für einen erhöhten Betriebsmittelbedarf kein Kredit mehr vorhanden war. Im Voranschlag 1989 war die vorgenannte Regelung überhaupt nicht mehr enthalten.

Der Haushalt 1990 sieht nun für Betriebsmittelausgaben einen Kredit von S 200.000,-- vor, was im Interesse der Tätigkeit des Bild- und Tonarchivs auch dringend erforderlich scheint. Im abgelaufenen Jahr konnten Aufträge nämlich nur mehr dann erfüllt werden, wenn der Besteller selbst das Material zur Verfügung stellte, was bei Bestellungen von Personen außerhalb der Landesverwaltung im Hinblick auf das Ansehen des Bild- und Tonarchives problematisch erscheint. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die **Forschungsorganisationsgesetznovelle 1989**, welche nur für Anstalten des Bundes gilt. Wenn für Landeseinrichtungen auch nur ein beispielhafter Charakter bestehen kann, so ist doch auf die Bestimmung hinzuweisen, daß die aus Entgelten für Leistungen der Bundesanstalten erzielten Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben heranzuziehen sind. Gerade im Hinblick auf die sachliche Vergleichbarkeit mit den Belangen des Bild- und Tonarchives wäre auch hier an eine **Zweckbindung** der aus Leistungen erzielten Einnahmen zu denken.

Zur **Preisgestaltung** ist festzustellen, daß für den Verkauf von Arbeiten (aus eigener photographischer und phonographischer Tätigkeit bzw. der Herstellung von Reproduktionen) eine **Preisliste** (Beilage 7) besteht. Diese Preisliste zeigt unterschiedliche Verrechnungsätze für Aufträge von Dienststellen des Landes bzw. Aufträge von Privatpersonen. Grundsätzlich zeigt jedoch der Kalkulationsansatz, welcher zwischen einem Sachkostenanteil und einer sogenannten Manipulationsgebühr (also einen Personalkostenanteil) unterscheidet, daß die Personalkosten in die Kalkulation miteinbezogen wurden. Geht man nun davon aus, daß zwischen der Beschlußfassung über die letztgültige Preisliste im Jahr 1984 und dem Rechnungsabschluß 1988 eine **Steigerung der Personalausgaben** im Bild- und Tonarchiv um **rund 19,5 %** festzustellen ist, so scheint eine **Anpassung** der einzelnen Ansätze gerechtfertigt.

Was die **Finanzierung von Ausstellungen** betrifft, so ist zunächst grundsätzlich festzustellen, daß gemäß § 1 Abs. 3 der Satzungen des Landesmuseums Joanneum, welche auch für das Bild- und Tonarchiv als Abteilung dieses Museums Gültigkeit besitzen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen auf die wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen und Bedürfnisse des Landes hinzuweisen haben. Im Gegensatz dazu ist dem Bild- und Tonarchiv mit Erlaß der Rechtsabteilung 6 vom 22. September 1980 die Veranstaltung von Ausstellungen bis auf weiteres untersagt. Tatsächlich jedoch werden jährlich Ausstellungen veranstaltet, sodaß eine Klärung, welcher Vorschrift Priorität einzuräumen ist, notwendig wäre.

Den positiven Aspekten einer Präsentation interessanten und wertvollen Dokumentationsmaterials steht die **faktische Unfinanzierbarkeit** von Ausstellungen gegenüber. Dies gilt schon für die im Jahr 1989 abgewickelte Ausstellung "150 Jahre Photographie", zu deren Realisierung die Abteilungsleiterin selbst einen erheblichen finanziellen Beitrag geleistet hat, in noch höherem Maße jedoch für die geplante Ausstellung "Leopold Bude, 1840-1907", für deren Organisation wohl eine interne **Ausstellungskalkulation**, im Voranschlag 1990 jedoch **keinerlei besondere finanzielle Vorsorge** besteht. Allerdings wurde vom politischen Referenten in Aussicht gestellt, eine zweckgebundene Nachbedeckung in einem Ausmaß von S 50.000,-- zur Verfügung zu stellen.

Hiezu ist in organisatorischer Hinsicht festzuhalten, daß wohl im Rahmen eines Rundschreibens von allen Abteilungsleitern des Landesmuseums Joanneum Ausstellungsvorhaben **terminlich bekanntgegeben** werden, zum Unterschied von anderen Abteilungen des Landesmuseums Joanneum das Bild- und Tonarchiv der Direktion des Museums jedoch keine Kalkulation vorzulegen hat, sodaß seitens der Direktion **keinerlei Koordination oder auch nur Rückfrage**, ob die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Abwicklung einer derartigen Ausstellung vorliegen, erfolgte.

Zum **Umfang der Sammlung** hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß das Bild- und Tonarchiv über rund 375.000 Bilddokumente, 1.750 Ton- und 750 Videobänder verfügt. Der jährliche **Zuwachs beträgt rund 8.300 Dokumente**.

Der weitaus überwiegende Teil des Zuwachses wird durch **Eigenaufnahmen** verursacht, wobei das Bild- und Tonarchiv für das Landesmuseum Joanneum einschließlich der Neuen Galerie **weitgehende Servicedienste** leistet. So sind **zwei Photographen ausschließlich mit Museumsphotographie** beschäftigt. Eine weitere Photographin führt ganzjährig Arbeiten für **Landesaustellungen** aus. Für **thematische Schwerpunkte**, wie die seinerzeit begonnene Dokumentation "Gefährdetes Kulturgut", besteht **derzeit kein Raum**. Der Landesrechnungshof regt daher an, ähnlich der geübten Praxis, für Belange des Landesarchives in jedem Verwaltungsbezirk Archivpfleger einzusetzen, auch auf dem Gebiet der photographischen Dokumentation in den einzelnen Bezirken interessierte Personen zu suchen, welche entweder bereit sind, eigene photographische Arbeiten zur Verfügung zu stellen oder in ihrem regionalen Bereich ihnen bekannte landesbezogene Bestände zu sichern oder auf deren Bestand hinzuweisen.

In weit geringerem Ausmaß werden Bestände durch **Schenkungen oder Leihgaben** erworben. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof ermittelt, daß das Institut für Kunstgeschichte an der Universität Graz dem Bild- und Tonarchiv eine Diasammlung mit rund 25.000 Dokumenten, von denen nur etwa 5 % einen Bezug zur Steiermark haben, als Dauerleihgabe überlassen will. Diese Sammlung wurde bereits übernommen, die vom betreffenden Institut daran geknüpften Bedingungen sind jedoch, wie auf Seite 50 f des Berichtes eingehend dargestellt wird, so ungünstig, daß die **ehestmögliche Rückga-**

be des Bestandes zu empfehlen ist. Was die **Inventarisierung** betrifft, so ist festzustellen, daß den für das gesamte Landesmuseum geltenden Inventarisierungsvorschriften weitgehend Rechnung getragen wird. Nach Angaben des Bild- und Tonarchives sind jedoch derzeit rund **30.000 ältere Dokumente oder 8 % des Bestandes nicht inventarisiert**, was im Interesse der Bestandssicherung nachzuholen wäre. Mit Ausnahme einer umfangreichen Privatsammlung von ca. 40.000 Dokumenten besteht **für den gesamten Bestand ein Mikrofilmarchiv**.

Im **Tonarchiv** erfolgt eine **durchgehende Inventarisierung**.

Von der Inventarisierung zu unterscheiden ist das Vorhaben eines **Kataloges** als Instrument für die rasche Auffindbarkeit von Archivdokumenten, wobei dafür ab dem Jahr 1975 eine elektronische Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wird. Wie der Landesrechnungshof auf Seite 57 ff dieses Berichtes eingehend darstellt, ist aufgrund der technischen Entwicklung die eingesetzte Lösung eindeutig **überholt**. Zudem ist die rechtliche und organisatorische Basis für diese Kataloglösung für das Land **ungünstig** gestaltet. Es besteht mit der Forschungsgesellschaft Joanneum, Institut für maschinelle Dokumentation, eine Vereinbarung über bestimmte Dienstleistungen, welche dazu führt, daß jährlich nur eine beschränkte Anzahl von Dokumenten beschrieben werden kann und dem Land dafür auch **Kosten in beträchtlicher Höhe** erwachsen. Was die genauen Modalitäten des betreffenden Vertrages und die daraus entstandenen Kosten betrifft, so wird auf Seite 60 f des Berichtes verwiesen.

Angesichts der derzeit **sehr eingeschränkten Eingabekapazität** und der finanziellen Belastungen für das Land steht die Installation einer neuen Anlage zur Diskussion, wobei seitens des genannten Institutes für maschinelle Dokumentation ein Alternativprojekt, welches nicht nur die Dokumentation in Wort, sondern auch die Aufzeichnung des Bildes beinhaltet, präsentiert wurde.

Am 5. März 1990 fand im Büro des Landeshauptmannstellvertreters Prof. Kurt Jungwirth eine Schlußbesprechung statt, an der

der zuständige politische  
Referent

Landeshauptmannstell-  
vertreter Prof. Kurt  
JUNGWIRTH

von der Rechtsabteilung 6

ORR Dr. Oskar DIESSNER

von der Direktion des Landes-  
museums Joanneum

WHR. Direktor Dr.  
Friedrich WAIDACHER

vom Bild- und Tonarchiv

Wissenschaftl. OR.  
Dr. Armgard SCHIFFER

von der Rechtsabteilung 1

ORR Dr. Erwin WANKE

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshof-  
direktor WHR.  
Dr. Herbert LIEB  
Landesrechnungshof-  
direktorstellvertreter  
WHR. Dr. Hans LEIKAUF

HR.Dipl.-Ing. Werner  
SCHWARZL

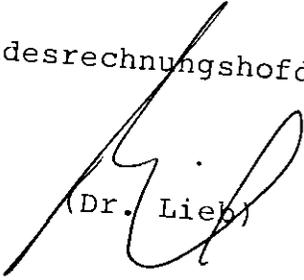
RR. Dr. Helmut MAYER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen  
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 14. März 1990

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Lieb)